Zuns, Julius

Zwei fragen des unternehmereinkommens

Berlin

1881

98-84493-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Zuns, Julius
Zwei fragen des unternehmereinkommens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1881.
2 p. l., 87 p. 23 cm.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/9/98 INITIALS: [illegible]

TRACKING #: 33639

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm 1.5 mm 2.0 mm 2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

— Zuns —

Zwei Fragen d. Unternehmereinkommens

Zwei Fragen

des

Unternehmereinkommens

von

Julius Zuns,
Doctor der Staatswissenschaften.

Berlin 1881
Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Inhaltsverzeichniss.

Vorrede.

Die vorliegende Schrift bezweckt, die Aufmerksamkeit auf zwei Fragen des Unternehmereinkommens zu lenken, über die bisher noch keine eingehenden systematischen Untersuchungen stattgefunden haben, und womöglich zu deren Beleuchtung und Discussion anzuregen.

Es wird der Versuch gemacht, die Resultate zu finden, welche sich bei Durchführung dieser zwei Fragen nach den hauptsächlichsten bestehenden oder logisch möglichen Erklärungen des Unternehmereinkommens ergeben.

Da es vor allen Dingen nöthig schien, die Theorie in abstracter nnd streng systematischer Weise darzustellen, so ist nach dem Vorbilde Thünen's ein «geschlossener stationärer Staat» fingirt worden. Es kann kein Zweifel darüber sein, dass die für den geschlossenen stationären Staat gewonnenen Resultate nur mit grossen Einschränkungen für die Wirklichkeit gelten. Hauptsächlich rührt dies daher, dass ausser dem wirthschaftlichen Selbstinteresse noch andere Motive wirksam sind, wie z. B. die Vorliebe für eignen Grundbesitz.

Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Abhandlung glaubte Verfasser es vorläufig unterlassen zu können, sich für eine der drei zuerst ausgeführten Erklärungen zu entscheiden. Eine erschöpfende Erörterung ist in der vorliegenden Schrift

nicht gegeben. Bei einer solchen hätte allein die specielle Anwendung der landwirthschaftlichen Frage nach einer der erörterten Erklärungen auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Wirklichkeit, wie z. B. auf landwirthschaftliches Creditwesen, Pacht, Erbpacht, bäuerliches Erbrecht, Gebundenheit und Theilbarkeit u. a., ein Werk erfordert, das den Umfang einer Dissertation weit überschritten hätte.

Erkennt man für die Wirklichkeit den Satz: «Der allgemeine Grund zum Entlehnen der Productionsmittel ist die Erzielung eines höhern Einkommens» an, so ergeben sich die schwerwiegenden Consequenzen in socialpolitischer Hinsicht von selbst und müssten auch bei der Gesetzgebung über die oben erwähnten landwirthschaftlichen Verhältnisse eine eingehende Berücksichtigung erfordern, ebenso bei der Verbindung von politischen Rechten oder Vorrechten mit Grundbesitz, besonders mit Grossgrundbesitz. Bei Verwerfung sämmtlicher erörterten Erklärungen, die sich auf die Volkswirthschaft im Ganzen beziehen, wäre dann noch zu prüfen, ob keine derselben für den Theil, die Landwirthschaft allein, gilt. Es muss aber die Forderung festgehalten werden, dass man sich nicht auf die Negation beschränke, sondern dass eine andere Erklärung dafür gegeben werde, warum die Unternehmer Productionsmittel entlehnen. Unter allen Umständen aber scheinen dem Verfasser die bisherigen principiellen Begründungen der Ursachen der landwirthschaftlichen Schulden ungenügend.

Zwei Fragen des Unternehmereinkommens.

Es wird in dieser Abhandlung bis zur vierten Erklärung als Axiom vorausgesetzt:

«Der allgemeine Grund für die Unternehmer zum Entlehnen von Capital besteht in der Erzielung eines höhern Einkommens.»

Nach dem Satze «Was für das Ganze gilt, gilt auch für den Theil» müssen alsdann im Allgemeinen bei gleichem werbenden Vermögen die Landwirthe, welche Capital entlehnen, ein grösseres Einkommen erzielen, als die selbstwirthschaftenden Landwirthe ohne Schulden. Es sind dies die Pächter und die selbstwirthschaftenden Landwirthe mit Schulden.

Es wird der Kürze halber immer statt selbstwirthschaftender Landwirth mit Schulden «Landwirth mit Hypothek» oder «mit Schulden» und statt selbstwirthschaftender Landwirth ohne Schulden immer «Landwirth ohne Schulden» oder «ohne Hypothek» gesagt werden.

Der Zweck dieser Abhandlung ist der:

> Es sollen die hauptsächlichsten bestehenden oder logisch möglichen Erklärungen des Einkommens der Unternehmer angeführt, soweit als möglich begründet und hinsichtlich der folgenden zwei Fragen in ihre Consequenzen verfolgt werden. Hierdurch soll fest-

gestellt werden, wie sich nach den verschiedenen Ergebnissen die zwei aufgestellten Fragen beantworten.

Diese zwei Fragen sind folgende:

1) Erzielt bei gleichem werbenden Vermögen dieselbe Person ein höheres Einkommen
   a) als Pächter eines Gutes ohne Grundrente;
   b) als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente;
   c) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;
   d) als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente;
   e) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;
   f) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente?

Der ersten Frage könnten noch die zwei Kategorien beigefügt werden:

   g) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente, wenn nur ein Theil des Vermögens im Gute und der Rest zinsbar angelegt ist;
   h) als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente, wenn nur ein Theil des Vermögens im Gute und der Rest zinsbar angelegt ist.

Es unterbleibt dies, um die Sache nicht zu sehr zu compliciren.

Der Kürze halber wird immer «Gut ohne Grundrente» statt «Gut mit geringer Grundrente oder ohne Grundrente» gesagt.

2) Beziehen die Eigenthümer von Unternehmungen, die ihre Unternehmungen nicht selbst leiten, im

Allgemeinen ein Einkommen von gleicher Höhe wie der übliche Zinssatz oder mehr oder weniger?

An die erste Frage hätte sich die Untersuchung anzuschliessen, ob und inwieweit die Tendenz besteht, dass die Landwirthe ohne Schulden sich theils in Zeitpächter, theils in dauernd mehr oder weniger hoch verschuldete Landwirthe umwandeln und welchen Einfluss eine hohe Grundrente hierauf hat, ferner ob und inwieweit Gegentendenzen vorhanden sind?

Vorausgesetzt wird bei dieser ersten Frage: Es gibt nur gute Pachtcontracte, d. h. auf genügend lange Zeit, und allen sonstigen Anforderungen in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht entsprechend. In den Fällen, in welchen der Verpächter einen Theil des Betriebscapitals liefert, geht dieser in das Eigenthum des Pächters über; dies gehört zu einem guten Pachtcontracte. Bei einer Verpachtung liefert der Pächter mindestens einen beträchtlichen Theil des Betriebscapitals. Eine weitere Voraussetzung ist der wohl allgemein anerkannte Satz: «Der Tauschwerth eines Landgutes ohne Betriebscapital ist im Allgemeinen die nach dem üblichen Zinsfusse capitalisirte Landrente.»

Bei Annahme der Ricardo-Thünen'schen Differentialrente, die wir für richtig halten, muss der Zinsfuss, mit welchem die Grundrente capitalisirt wird, niedriger sein als der sonst übliche. Denn die Grundrente hat trotz aller Verbesserungen die Tendenz, zu steigen, der Zinsfuss hingegen die Tendenz, zu sinken. Die sinkende Tendenz des Zinsfusses ist aber weit weniger wichtig als die steigende Tendenz der Grundrente. Es wird die Tendenz bestehen, dass die Reduction des Zinsfusses dem muthmasslichen Steigen der Grundrente und Sinken des Zinssatzes genau entspricht. Der Satz «der Tauschwerth eines Landgutes ohne Betriebscapital ist die nach dem üblichen Zinsfusse capitalisirte Landrente» bleibt hierbei vollkommen

bestehen. Denn es ist hier nur eine steigende Rente nach dem Zinssatze capitalisirt und ein späteres Sinken des Zinssatzes bereits escomptirt. Nach unserer Auffassung besteht die Landrente aus der Grundrente, die theils auf natürlichen Vorzügen, theils auf Meliorationen beruht und dem Gebäudezins (exclusive Amortisationsquote). Für den Gebäudezins gilt das soeben Ausgeführte selbstredend nicht, sondern nur für die Grundrente.

Ein Beispiel wird die obige Abstraction am besten erläutern. Der Zins sei 5%, die Grundrente eines bestimmten Gutes Frs. 10,000. Ich kann also für diese Grundrente einen Preis von Frs. 200,000 zahlen. Wegen der steigenden Tendenz der Grundrente werde ich aber mehr als 5% machen und also auch einen höhern Tauschwerth zahlen. Der Einfachheit halber bleibt hier das Sinken des Zinssatzes unberücksichtigt. Ebenso ist angenommen, dass die Grundrente nicht nach und nach und in Schwankungen, sondern in Reihen von Jahren plötzlich in einem Momente steige, z. B. alle 14 Jahre 2½ Monate, der ungefähren Verdoppelungsperiode einer zu 5% auf Zinseszinsen ausstehenden Summe, um 15% des jetzigen Betrages. Die Grundrente wäre dann nach 14 Jahren 2½ Monaten Frs. 11,500. Die Frage ist nun einfach die: «Welchen Tauschwerth hat bei Berechnung von Zinseszinsen jetzt eine Rente von Frs. 10,000, die bei 5% Zins nach 14 Jahren 2½ Monaten Frs. 11,500 beträgt?» Dieses ist Frs. 215,000. Nach 28 Jahren 5 Monaten steigt die Grundrente auf Frs. 13,000, ihr Tauschwerth nach 14 Jahren 2½ Monaten von jetzt ab ist Frs. 245,000, nach 28 Jahren 5 Monaten Frs. 275,000 u. s. f.

Die Antwort auf unsere Frage lautet also: Wenn und insoweit nicht andere, mehr zufällige Gründe vorliegen, besteht die Tendenz, dass durch die Concurrenz der Tauschwerth einer Grundrente von Frs. 10,000, die in

14 Jahren 2½ Monaten Frs. 11,500 beträgt, sich jetzt auf Frs. 215,000 stellt. [1])

Nimmt man an, dass der fast überall factisch vorhandene höhere Tauschwerth des Bodens hauptsächlich die Folge der zu grossen Vorliebe für ländliches Grundeigenthum sei, so ist es wohl erklärlich, dass man wegen dieser Vorliebe für einen Theil seines Vermögens oder für sein ganzes Vermögen ländliches Grundeigenthum kauft oder besitzt, trotz geringerer Verzinsung. Es kann aber dann nur als Ausnahme vorkommen, dass Jemand, der z. B. Frs. 40,000 Vermögen hat, ein Gut von Frs. 80,000 oder

---

[1]) Eine der verschiedenen Consequenzen hieraus ist die folgende: Wenn man aus socialpolitischen Gründen, die hier in erster Linie in Betracht kommen, den landwirthschaftlichen Boden enteignen wollte ohne Verkürzung der Eigenthümer, so könnte vom Standpunkte der Rentabilität aus diese Massregel weder als vortheilhaft noch als nachtheilig bezeichnet werden, wenn und insoweit der jetzige Mehrwerth des Bodens allein wegen des muthmasslichen Steigens der Grundrente statttindet. Letzteres wird hier als der alleinige Grund angenommen. In der Theorie ist anzunehmen, dass der jetzige Mehrwerth wegen des muthmasslichen künftigen Steigens der Grundrente auf einer richtigen Escomptirung beruhe, da in einem gegebenen Momente die Wahrscheinlichkeit einer zu hohen und zu niedrigen Schätzung gleich gross ist. Wollte man für den jetzigen Mehrwerth keine Entschädigung leisten, so wäre dies in allen Fällen unbillig und ausserdem würden diejenigen Eigenthümer directe Verluste erleiden, die durch Erbfälle und Ankauf verschuldet sind.

Hieraus folgt, dass durch die von den Anhängern der Ricardoschen Grundrente, John Stuart Mill (Buch II Cap. 2 § 6) und Adolph Wagner (Grundlegung § 341, Ausgabe von 1876) gegen volle Entschädigung eventuell befürwortete „Nationalisirung der Grundrente“ das zukünftige Plus der Grundrente nicht der Gesammtheit zufallt. Ebensowenig sind vom Standpunkte der Ricardo'schen Grundrente aus die Ansichten von Fawcett (Fortnightly Review December 1872) und Laveleye (De la propriété et de ses formes primitives, Chap. XXIII p. 359, Ausgabe von 1874) gerechtfertigt, nach welchen wegen der Verzinsung des abgelösten Mehrwerthes eine dauernde Belastung der Gesammtheit eintreten würde. Es werden nur momentane Ausfälle durch spätere Ueberschüsse gedeckt.

Frs. 120,000 kauft, denn er würde dann nicht nur für seine Frs. 40,000 geringere Zinsen erhalten, sondern er müsste auch für die Frs. 40,000 oder Frs. 80,000 Hypothek den üblichen Zins bezahlen und erhielte wegen des höhern Tauschwerthes einen geringern. Das etwa höhere Unternehmereinkommen würde dadurch mehr als aufgehoben. Seine grosse Vorliebe für ländliches Grundeigenthum oder die Liebe zur eigenen Scholle kann ihn nicht zu dem Kaufe eines Gutes mit Hypothek bestimmen, denn diese Gefühle werden durch ein Gut für Frs. 40,000 oder blos für Frs. 20,000 ebenso gut befriedigt, wie durch ein Gut von Frs. 80,000 oder Frs. 120,000. Vorausgesetzt ist, dass das Gut für Frs. 20,000 noch eine richtige Bewirthschaftung zulässt. Man könnte dann nur noch von einem ungesunden Triebe zur Erwerbung und Behauptung von möglichst viel Grundeigenthum sprechen.

Ganz dasselbe gilt für den Fall, dass man entweder ein bisher unverschuldetes Gut dauernd verschulden oder den einen Theil desselben verkaufen muss, um den andern schuldenfrei zu besitzen. Dies wird z. B. bei Erbantretungen, nach vollendeten Meliorationen etc. häufig eintreten.[1]) Wenn dieser theilweise Verkauf nicht sofort möglich oder thunlich ist, so würde das wirthschaftliche Selbstinteresse doch bewirken, dass er sobald als irgend thunlich geschehe.

[1]) Es wird hierbei nicht übersehen, dass, wenn man von naturalen Erbtheilungen ganz absieht, die landwirthschaftliche Verschuldung wegen Erbfälle auf die Dauer nicht mehr zunehmen wird, als die grundbesitzende Bevölkerung. Die Zunahme der grundbesitzenden Bevölkerung selbst wird wohl nicht sehr wesentlich von der Zunahme der ganzen Bevölkerung verschieden sein. Der hier zu Grunde liegende Gedanke ist schon von verschiedenen Autoren hervorgehoben worden. Diese so einleuchtende und wichtige Thatsache wird ungemein häufig übersehen, so z. B. von Rodbertus.

Ausser als vorübergehende Schulden müssten ländliche Hypotheken dann eine Seltenheit sein, was der Wirklichkeit in den meisten Ländern nicht entspricht.

Als wesentliches Erforderniss einer Unternehmung betrachten wir die Uebernahme oder Mitübernahme eines Theiles der nationalen Production auf eigene Rechnung und Gefahr, womit die Anwendung von Capital nothwendig verbunden ist. Wie gross das riskirte Capital des Unternehmers oder Mitunternehmers ist, ist an sich irrelevant, besonders die Betheiligung des Mitunternehmers kann eine minimale sein, wie z. B. bei Actiengesellschaften. Wesentlich ist nur, dass die Unternehmung auf Rechnung und Gefahr des betheiligten Capitalisten (Unternehmers) geht, hingegen ist eine Mitwirkung an der Leitung der Production nicht nothwendig.

Unter Einkommen des Unternehmers verstehen wir das gesammte reine Einkommen des oder der Eigenthümer einer Unternehmung, das ihnen aus derselben zufliesst.

Die bei manchen Autoren vorkommende Risikoprämie zur Deckung von Verlusten gehört als solche zu den Unkosten. Sie ist mithin gar kein Einkommen, wie schon von Hermann und Andern ausgeführt worden ist. Unter Unternehmerlohn ist der Arbeitslohn des oder der Leiter der Production verstanden d. h. das Entgelt für die Leitung der Production und etwaige sonstige Arbeitsthätigkeit dieses Leiters. Unternehmer, die ihre Unternehmungen selbst leiten, nennen wir «selbstleitende Unternehmer», ihre Unternehmungen «selbstgeleitete Unternehmungen». Die Unternehmungen, welche nicht von ihren Eigenthümern geleitet werden, nennen wir «Unternehmungen mit Administratoren», die Eigenthümer «Unternehmer mit Administratoren», die Leiter dieser Unternehmungen selbst nennen wir «Administratoren», ihr Lohn ist Unternehmerlohn nach der obigen Definition.

Ehe zum eigentlichen Thema übergegangen werden kann, ist es nöthig, einige Bemerkungen über den Zins vorauszuschicken.

Der Zins.

Es handelt sich hier nicht um die Quoten, die der Leihzins und das Einkommen aus dem Unternehmercapitale oder das ganze Einkommen der Unternehmer vom Nationaleinkommen bilden, und wodurch diese Quoten sich gegen einander verändern. Für die Zwecke dieser Abhandlung kommen vielmehr nur die Bestimmgründe in Betracht, welche die Höhe des Leihzinses als Procentsatz des Leihcapitals im Verhältnisse zu der Höhe des Einkommens aus dem Unternehmercapitale oder, nach der englischen Auffassung, des Einkommens der Unternehmer überhaupt bestimmen. Unter Unternehmercapital ist das eigne Capitalvermögen der Unternehmer verstanden.

Grundrente ist der Ertrag der Grundstücke nach Abzug der Productionskosten. Die zuletzt angelegten Capitale und die zuletzt angebauten Güter decken nur die Productionskosten. Die Grundrente beruht theils auf natürlichen Vortheilen der Fruchtbarkeit und Lage, theils auf den durch dauernde Capitalfixirungen künstlich geschaffenen, welche mit gleicher Wirkung nicht beliebig vermehrbar sind. Diese fixirten Capitale hören hierdurch auf, Capital zu sein und werden Rentenfonds.

Wie sich aus dem Begriffe der Grundrente als ganz selbstverständlich ergibt, ist der Tauschwerth der Grundrente nur vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus Capital, nicht aber vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus. Wenn und in soweit Hypotheken den Tauschwerth der Grundrente allein zur Grundlage haben, sind sie nur im privatwirthschaftlichen Sinne Capital, volkswirthschaftlich sind sie abgetretene Werththeile der Grundrente. Doch lässt sich diese Unterscheidung praktisch meistens nicht durchführen, da fast immer auch zugleich Gebäude und oft auch das Betriebscapital mitverpfändet sind.

Der Tauschwerth der Grundstücke hängt vom Zinsfusse ab und hat selbstredend keinen Einfluss auf den Zinssatz.

Es kann für die Zwecke dieser Abhandlung von dem Leihzinse aus der Capitalverwendung, die gewöhnlich als consumtive bezeichnet wird, abgesehen werden; ebenso von dem Leihzinse aus mittelbar productiven Schulden. Mittelbar productive Schulden nennen wir die, bei welchen privatwirthschaftliche Rentabilität nicht der directe Zweck ist oder nicht in Betracht kömmt, wie z. B. bei dem Staate, den Städten und Gemeinden. Diese können Eisenbahnen, Brücken, Canäle u. s. w. bauen, auch wenn sie keine oder keine genügende privatwirthschaftliche Rentabilität erwarten. Die grössere oder geringere Nachfrage nach mittelbar productiven Darlehen oder solchen, die gewöhnlich consumtiv genannt werden, hat zwar grossen Einfluss auf die Höhe des Capitalertrages [1]) überhaupt, d. h. des Leihcapitals und des Unternehmercapitals zusammen, aber das Verhältniss des Einkommens aus Leihcapital zu dem aus Unternehmercapital, beide Einkommen als Procentsatz der betreffenden Capitale genommen, wird dadurch auf die Dauer nicht geändert, höchstens vorübergehende Verschiebungen finden statt.

Die Productionsmittel können, wie bekannt, auf zwei Arten an die Unternehmer verliehen werden.

---

[1]) Es ist hierüber auf die Werke von Ricardo und Thünen hinzuweisen.

a) Entweder sie gehen in das Eigenthum des Schuldners (Unternehmers) über und erwirbt der Gläubiger nur ein Forderungsrecht hinsichtlich des Werthes oder einer Quantität der vertretbaren Sache selbst.

b) Oder sie werden vermiethet, d. h. das Eigenthumsrecht bleibt dem Ausleiher und auf den Schuldner (Unternehmer) geht nur das Nutzungsrecht über. Letzteres findet hauptsächlich bei Gebäuden und ländlichen Grundstücken statt.

Es werden hier von uns zweierlei Zinssätze unterschieden:

1) Der Zins für solche Leihgeschäfte, bei denen keine Verluste an Capital und Zinsen in Folge des Ausleihens zu befürchten sind. Dieser wird von uns der «sichere Zins» genannt.

Ferner wird von uns hierher gerechnet der rohe Zins, welcher aus dem reinen Zins, der Einkommen ist, besteht, und aus einer Amortisationsquote, d. h. einer Quote für die Abnutzung und Erneuerung der wirthschaftlichen Substanz selbst. Diese Amortisationsquote braucht hier nicht weiter berücksichtigt zu werden, weil sie Capitalersatz und kein Einkommen ist.

2) Ein roher riskirter Zins.

In diesem ist der Verlustersatz enthalten für Capital- und Zinsverluste durch die Schuldner in Folge des Ausleihens. Dieser Verlustersatz bezieht sich immer auf die Ausleihungen im Ganzen betrachtet, respective die einzelnen Gattungen, nicht auf die einzelne riskirte Ausleihung. Die einzelne unsichere Hypothek z. B. kann ganz verloren gehen, oder den höhern Zins bis zu ihrer Tilgung ohne Verluste einbringen. Für die unsichern Hypotheken im Ganzen muss aber den Ausfällen an einzelnen Hypotheken der höhere Zins der andern als Verlustersatz gegenüber stehen.

Die Bestimmung der Höhe des Verlustersatzes erfolgt durch muthmassliche Taxation der Verluste nach bisheriger Erfahrung und ungefährer Berücksichtigung und Berechnung aller Eventualitäten, auch der Crisen. Da Alles im Flusse begriffen ist, so kann es sein, dass der wirkliche Verlustersatz dem veranschlagten nie entspricht. Er kann zu hoch und zu niedrig sein. Für die Theorie ist anzunehmen, dass im Allgemeinen wirklicher und erwarteter Verlustersatz sich ausgleichen und das ist genügend.

Man könnte fragen, ob es genüge, wenn in einem Lande das Plus über den üblichen sichern Zinssatz hinaus dem Verlustersatze der Capitalisten in ihrer Gesammtheit gleichkomme oder ob es nicht vielmehr höher sein müsse?

Dafür, dass die Capitalisten in ihrer Gesammtheit noch über den Verlustersatz hinaus eine Prämie beziehen müssen, lässt sich das psychologische Motiv anführen, dass die grosse Mehrzahl das Sichere dem Unsichern vorziehe. Die Capitalisten könnten daher nur dadurch zu unsichern Beleihungen bewogen werden, dass ihnen nach Deckung ihrer Verluste mehr übrig bleibe, als der übliche Zinssatz.

Nun können aber viele Capitalisten ihren Capitalbesitz auf beliebig viele und verschiedene Objecte ausleihen, und so durch «Selbstversicherung» sie individuell treffende Verluste zu einer Unwahrscheinlichkeit machen. Ausserdem kann der «vorsichtige» Capitalist einen mehr oder weniger grossen Theil seines Capitalbesitzes ganz sicher (d. h. soweit Sicherheit möglich ist) und nur den übrigen Theil wie oben anlegen, so dass er also «solider Capitalist» und «Speculant» zugleich ist[1]). Sowie der riskirte Zinssatz nach Abzug des Verlustersatzes höher würde,

[1]) Ohne diese Selbstversicherung und ihre Wirkungen ist das moderne Börsenwesen nicht zu verstehen. „Speculant“ ist hier nicht in der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht.

als der sichere Zinssatz, würden viele Capitalisten entweder nur unsichere Anlagen suchen oder einen grössern Procentsatz ihres Capitals hierin anlegen, da sie ja durch «Selbstversicherung» den factisch höhern Zinssatz auf diese Art fast ganz sicher erzielten. Es führt dies zu dem Widerspruche «der riskirte Zins nach Abzug des Verlustersatzes kann nicht höher sein, als der sichere Zins wegen der Selbstversicherung» und «der riskirte Zins nach Abzug des Verlustersatzes muss höher sein, da die meisten Capitalisten sonst das Sichere dem Unsichern vorziehen würden.» Dieser logische Widerspruch löst sich dadurch, dass das psychologische Motiv «die Meisten ziehen das Sichere dem Unsichern vor», hier wegen der Selbstversicherung gar nicht zutrifft. Es hat daher der reine Zinssatz bei riskirten Ausleihungen die Tendenz, sich dem sichern Zinssatze gleich zu stellen.

Die Thatsache, dass ein grosser Theil der Capitalisten für ihr ganzes Capitalvermögen oder einen mehr oder weniger grossen Theil desselben riskirte Capitalanlagen vorzieht, findet darin eine genügende Erklärung, dass diese riskirten Capitalanlagen dem Einzelnen, wenn auch nicht der Gesammtheit, mehr Chancen bieten. Es ändert nichts, dass ein Theil der Capitalisten, besonders der kleinen, diese Selbstversicherung nicht oder nicht genügend vornehmen kann. Wie bei fast allen Bestimmgründen für Einkommenskategorien genügt es, dass dies von einem Theile der Interessenten geschehen kann. Nimmt man an, dass der riskirte Zins, abzüglich Verlustersatz, höher ist, als der sichere, so ist eine allgemeine Betrachtung der Einkommensclassen im Ricardo'schen Sinne nicht möglich. Zins ist für die allgemeine Betrachtung ein schwankender Begriff. Denn es muss immer unterschieden werden

a) zwischen dem Procentsatze des sichern und des riskirten reinen Zinses. Letzterer, welcher selbst wieder

je nach der Grösse des Risikos verschieden hohe reine Zinssätze enthält, muss erst durch eine Durchschnittsrechnung gefunden werden und

b) dem Durchschnittszinsfusse des sichern und riskirten reinen Zinses.

Die Prämie für die riskirten Ausleihungen würde auf Kosten des Einkommens der Unternehmer erzielt. Letzteres würde hierdurch gleichfalls aufhören, für eine allgemeine Betrachtung ein irgendwie bestimmbarer Begriff zu sein.

Die entgegengesetzte Ansicht, dass das Plus über den sichern Zinssatz hinaus dauernd geringer sei als der Verlustersatz, wird wohl nicht leicht vertreten werden. Sie wäre aber eventuell ähnlich zu widerlegen.

Die Unternehmer können von den Leihcapitalisten auch zu Zinssätzen leihen, in welchen Verlustersatz enthalten ist. Wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, ist die Erhöhung des Zinses und Verminderung des Einkommens der Unternehmer nur scheinbar. Denn bis zu dem Betrage des sichern Zinssatzes müssen einfach die glücklichen Unternehmer die Leihcapitalisten für ihre Verluste an insolventen Unternehmern entschädigen.

Es ist dies ein sehr wichtiger und durchgreifender Satz. Es folgt hieraus z. B. die Definition: Nachhypotheken (zweite, dritte Hypothek u. s. f.) im ökonomischen Sinne sind solche Hypotheken, bei welchen ein Theil der Schuldner wegen Insolvenz[1]) den Gläubigern Verluste verursacht; die Gläubiger müssen desshalb einen den sichern Zins übersteigenden Zinssatz erhalten.

[1]) Die Verluste der Gläubiger können aber auch theilweise dadurch mit verursacht werden, dass die Schuldner ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen brauchen. Hiermit sollen Moratorien nicht unbedingt verworfen werden, namentlich nicht, wenn die sehr hoch verschuldeten Grundbesitzer ausgeschlossen sind.

Es liegt in der Natur der Landwirthschaft, dass diese begrifflich nothwendigen Insolvenzen manchmal in einem Zeitpunkte sich zugleich ereignen. Es tritt dies naturgemäss da am deutlichsten hervor, wo Nachhypotheken sehr zahlreich sind, wie z. B. bei den Rittergütern im Nordosten Deutschlands. Diese sind überhaupt hinsichtlich unsrer ersten Frage ungemein lehrreich. Es ist hierbei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass während einer langen Periode diese massenhaften Insolvenzen nicht eintreten, weil mehrere günstige Umstände auf einander folgen.

Mit der abnehmenden Sicherheit wird es den Leihcapitalisten bald unmöglich, über den Verlustersatz eine einigermassen annähernde Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzustellen. Wenn daher auch theoretisch der einzelne Unternehmer sich unbegrenzt Capital borgen kann, so ist dies praktisch nicht der Fall, da dann die Unternehmung factisch allein auf Gefahr der Gläubiger ginge. Der Pächter, welchem nicht blos Boden und Gebäude, sondern auch fast das ganze Betriebscapital vom Verpächter geliefert wird, ist eigentlich gar kein Unternehmer, sondern Administrator für Rechnung des Verpächters, des eigentlichen Unternehmers.

Da bei Immobilien nur die Nutzung vermiethet wird und keine Hinterziehung des Objectes selbst möglich ist, so ist ein Verlustersatz auch nur wegen dieser Nutzung (und eventuell der Amortisationsquote) nöthig und kann fast ganz wegfallen bei zweckmässigen Vertrags- und Rechtsbestimmungen und einiger Vorsicht und Controle. Es ist angenommen, dass hierdurch auch Deteriorationen vermieden werden können.

Man kann Immobilien wegen dieser Eigenschaften auch «concrete Rentenfonds» nennen als Werthobjecte, welche durch ihre technische Natur zum Vermiethen ganz besonders geeignet sind.

Nicht als concrete Rentenfonds können unter den Immobilien angesehen werden Wälder, Weinberge u. s. w., weil hier keine minimale Controle bei zweckmässigen Miethsverträgen zur Erhaltung der wirthschaftlichen Substanz genügend ist.

Wenn der Unternehmer Immobilien, z. B. im Werthe von Frs. 100,000 miethet, so leiht er dadurch den ganzen Werthbetrag derselben, also Frs. 100,000, an. In dem Miethpreise wird er keinen oder doch verhältnissmässig selten einen (geringfügigen) Verlustersatz zu vergüten haben. Sind dagegen diese Immobilien Eigenthum des Unternehmers und lässt er sie beleihen, so wird er nur einen Theil ihres Werthes, z. B. Frs. 50,000, zum sichern Zinssatze erhalten können, ausser soweit er anderweitige Sicherheit bietet. Bei weitern Beleihungen muss der Unternehmer wegen des Verlustersatzes höhere Zinsen in immer steigendem Grade zahlen, z. B. für die folgenden Frs. 20,000 1 % Zins mehr, für weitere Frs. 10,000 2 % mehr und wird trotz der höhern Zinsen meistens nicht den vollen Werth, also Frs. 100,000, erschöpfen können. In dieser Abhandlung wird immer angenommen, dass durch Beleihung von Immobilien, sowie von Productionsmitteln überhaupt, als Specialpfand, deren voller Werth nicht erschöpft wird. Dies tritt klar hervor, wenn das Gesetz bestimmt, dass bei Landgütern mit Selbstbewirthschaftung Hypotheken sich nur auf die Immobilien erstrecken und nicht auf das Betriebscapital, so dass das letztere anderweitig verpfändet werden kann und die Sicherheit der Hypothekengläubiger nicht vermehrt.

Der durchgreifende Grund ist der, dass, wenn die Immobilien im Eigenthum des Ausleihers stehen (Pacht), sowohl die günstigen, wie die ungünstigen Werthschwankungen den Ausleiher treffen in seiner Eigenschaft als Eigenthümer. Stehen diese Productionsmittel dagegen im Eigenthume der Unternehmer (Hypothek), so kommen die

günstigen Veränderungen ausschliesslich den Unternehmern zu Gute, die ungünstigen treffen dagegen eventuell den Gläubiger mit. Dieser hat also von den günstigen Veränderungen keinen Vortheil, von den ungünstigen aber Nachtheil, er kann daher Productionsmittel ohne Verlustersatz nur soweit beleihen, als die ungünstigen Werthschwankungen wahrscheinlicherweise nicht reichen werden.

Der Ertrag des Capitals wird bestimmt durch den Ertrag der zuletzt angelegten Capitaltheile nach Abzug des Arbeitslohnes.

Die Höhe des Zinssatzes hängt von dem Ertrage des Capitals in den Unternehmungen ab. Der Procentsatz des Leihzinses kann mithin wegen des Ausgebotes der Ausleiher und der Nachfrage der Unternehmer nur vorübergehend von dem durch den Ertrag der Capitale in den Unternehmungen normirten Zinssatze abweichen. Durch Umwandlung eines Theiles des Leihcapitals in Unternehmercapital wird bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen am Stande des Angebotes und der Nachfrage hinsichtlich des Leihcapitals nichts geändert und ebenso umgekehrt durch Umwandlung von Unternehmercapital in Leihcapital. Denn dem Plus oder Minus der Nachfrage nach Leihcapital entspricht genau das Plus oder Minus des Angebots.

Alles in diesem Abschnitte über die an die Unternehmer ausgeliehenen Capitale Ausgeführte gilt auch von den mittelbar productiven Darlehen und den Darlehen, die gewöhnlich consumtiv genannt werden, soweit hier durch die andern Zwecke der Schuldaufnahme keine Aenderung eintritt.

Voraussetzungen dieser Untersuchung.

Um unsere zwei Fragen untersuchen zu können, ohne in dieser Untersuchung auf die ganze Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit eingehen zu müssen, ist hier ein geschlossener stationärer Staat fingirt. Diesem geschlossenen stationären Staat hat der bekannte Thünen'sche «isolirte Staat» zum Vorbilde gedient. Es herrscht in demselben die heutige capitalistische Productionsweise mit allgemeiner Verkehrsfreiheit, auch für Grund und Boden. Es findet keine Vermehrung des Capitals und der Bevölkerung statt, ebenso keine Verbesserungen und Fortschritte und kein Verkehr mit fremden Ländern.

Der Bezug von Rente, d. h. von Einkommen ohne Arbeit aus Productionsmitteln, nachdem die Arbeit der Leitung der Production ihre Entschädigung gefunden hat, wird als eine gegebene Thatsache angenommen, deren Begründung und Berechtigung hier nicht zu untersuchen ist. Die Berücksichtigung der verschiedenen Ansichten über Einkommen ohne Arbeit hätte auch keinen Einfluss auf den Gang dieser Untersuchung. Die Classe der Rentiers ist im geschlossenen stationären Staate vorhanden. Das einzige Motiv in der Production ist das wirthschaftliche Selbstinteresse. Die sich aus demselben ergebenden Tendenzen haben sich, wenn auch nicht ganz, so doch in hohem Maasse verwirklicht. Es gibt keinen immateriellen Lohn, keine immateriellen Vorzüge und Vortheile aus socialen Stellungen und keine Vorurtheile für oder gegen irgend eine Arbeit, wie z. B. das Vorurtheil, dass nur die Leitung eines grossen Gutes für gewisse Classen anständig sei, nicht aber die eines Bauerngutes.

In jeder Gattung von Unternehmungen existiren grosse und kleine Unternehmungen immer nur innerhalb der Grenzen, in denen sich technische Vortheile und Nachtheile ausgleichen. Wo Grossbetrieb technisch vortheilhafter, ist also das relativ kleinste Unternehmen immer noch ein Grossbetrieb, und wo Kleinbetrieb technisch vortheilhafter ist, sind also die relativ grössern Unternehmungen noch Kleinbetriebe. Hinsichtlich der Landwirthschaft ist angenommen, dass bei Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb die technischen Vor- und Nachtheile sich im Ganzen ausgleichen; unter Gütern mit Kleinbetrieb sind immer nur solche Güter zu verstehen, die noch einen ordentlichen Wirthschaftsbetrieb zulassen. Es kann dies angenommen werden, weil die Arbeitstheilung bei dem Grossbetriebe in der Landwirthschaft nicht annähernd in dem Grade möglich und vortheilhaft ist, wie beim Grossbetriebe in der Industrie. Ferner ist ja in der Landwirthschaft der Nachtheil untrennbar mit dem Grossbetriebe verbunden, dass die Aussenäcker wegen der grössern Entfernung vom Hofe grössere Kosten verursachen.[1]) Der Uebergang zu intensivern Wirthschaftssystemen mit kleinerer Betriebsfläche kann diesen Nachtheil nur theilweise aufheben. Ausgenommen sind die verhältnissmässig wenigen Zweige der Landwirthschaft, wo bei Gross- und Kleinbetrieb technische Vortheile überwiegen, so beim Weinbau und der Production der meisten Gartengewächse die Vortheile des Kleinbetriebs, bei der Viehzucht meistens die Vortheile des Grossbetriebs. Wälder bleiben ganz unberücksichtigt.

Das Einkommen der Classen mit sog. abgeleitetem Einkommen und die Steuern werden hier nicht in die

---

[1]) Besonders klar ist dies ausgeführt bei Thünen „Der isolirte Staat", Band I, § 11.

Untersuchung mit einbezogen. Im geschlossenen stationären Staate wird von jeder Capitalverwendung ausser der productiven Anlegung in den Unternehmungen abgesehen; es gibt also nur volkswirthschaftlich productive Unternehmungen. Wohnhäuser bleiben demnach hier unberücksichtigt, sowohl in der Landwirthschaft als in den Gewerben, weil Wohnhäuser meist ohne Vermittlung der Unternehmer von den Leihcapitalisten an die Consumenten vermiethet werden. Nach J. Stuart Mill, Ad. Wagner und andern Autoren sind vor Beendigung der Production gezahlte Löhne nur soweit Capital im öconomischen Sinne, als sie für den Unterhaltsbedarf der Producenten nöthig sind, hingegen sind nicht Capital im öconomischen Sinne vorausbezahlte Zinsen, Renten, Arbeits- und Unternehmerlöhne über den Unterhaltsbedarf hinaus. Wenn dies richtig ist, darf im geschlossenen stationären Staate nur der Unterhaltsbedarf der Producenten vor Beendigung der Production bezahlt werden, der Rest des Nationaleinkommens erst nachher. Eine Einschränkung der Consumtion ist hier nur einmal nöthig gewesen. Ueber die Richtigkeit dieser schwierigen Materie selbst kann hier keine Untersuchung stattfinden. Nach allen diesen Einschränkungen kann angenommen werden, dass zwischen Capital im öconomischen Sinne und Capital im privatwirthschaftlichen Sinne kein Unterschied besteht, ausser dass der Tauschwerth der Renten, insbesondere der Grundrenten, nur zum Capital im privatwirthschaftlichen Sinne gehört. Der hier angewandte Begriff «Capital im öconomischen Sinne» ist enger als der Begriff «Capital» bei den meisten Autoren. Doch hat dies bei dem Gegenstande dieser Abhandlung, dem Einkommen der Unternehmer, wenig Bedeutung.

In dem geschlossenen stationären Staate fällt auch der höhere Tauschwerth der Grundstücke weg, weil eben Alles stationär bleibt.

Das Nationaleinkommen wird als gegeben angesehen und zerfällt, ähnlich wie bei Ricardo, in Grundrente, Einkommen aus Arbeit und aus Capital. Wenn in dieser Abhandlung der Standpunkt, dass das Nationaleinkommen gegeben sei, nicht immer ganz streng eingehalten wird, so handelt es sich nur um vereinzelte, nicht bedeutende Abweichungen.

Da ausführliche dogmengeschichtliche und kritische Darstellungen der Ansichten der einzelnen Oeconomisten schon in den beiden Monographien «Die Lehre vom Unternehmergewinn» von Mangoldt und die «Die Lehre vom Unternehmergewinn» von Pierstorff enthalten sind, so scheint eine solche hier nicht mehr nöthig zu sein. Es werden desshalb bei jeder Erklärung des Einkommens der Unternehmer nur einige der Autoren angeführt, welche sich der Grundanschauung dieser Erklärung anschliessen, wenn solche überhaupt vorhanden sind. Auf die weitern Ausführungen dieser Autoren im Einzelnen wird nur so weit als nöthig eingegangen werden. Es ist immer zu berücksichtigen, dass wir einen geschlossenen stationären Staat erörtern, jene Autoren aber nicht. Es ist oft sehr zweifelhaft, ob ein Oeconomist unter diese oder jene Auffassung zu subsumiren sei, theils wegen des häufigen Mangels an Klarheit und wegen der Widersprüche, theils weil aus dem Grundgedanken gar keine weitern Consequenzen gezogen werden. Es wird in dieser Abhandlung so verfahren, dass der Grundgedanke der hauptsächlichsten bestehenden oder logisch möglichen Erklärungen des Unternehmereinkommens angeführt und der Versuch gemacht wird, denselben in seine Consequenzen zu verfolgen.

Erste Erklärung.

Als erste Erklärung sei angeführt:

„Der Procentsatz des Leihzinses und der des Einkommens der Unternehmer aus ihren eigenen Productionsmitteln sind gleich hoch. Der Unternehmerlohn ist im Allgemeinen

um so grösser, je mehr Capital im öconomischen Sinne in einer Unternehmung angewandt wird.“

Autoren: Hermann, Roscher, J. B. Say.

Mit Hermann ist aber nur der Grundgedanke dieser Erklärung in Uebereinstimmung, nicht die weitere Ausführung desselben. Von Roscher und Say lässt sich dieses sogar nicht mit voller Bestimmtheit behaupten. Say nimmt an, dass der Unternehmer fast immer auch ein Zinseinkommen beziehe, das aber nicht wesentlich und nothwendig ist. Das Einkommen der Unternehmer aus ihren eigenen Productionsmitteln bildet also auch bei Say in der Regel einen Bestandtheil des Unternehmereinkommens.

Der Unternehmerlohn.

Es ist hier als Axiom vorausgesetzt, dass die Thätigkeit der Unternehmer und Administratoren durch dieselben psychologischen Motive bestimmt werde, wie die Arbeit überhaupt. Für den Lohn dieser Arbeit, der von uns, wie auch sonst häufig, Unternehmerlohn genannt wird, gelten daher dieselben Regeln, wie für den Arbeitslohn überhaupt. Zur Bestätigung dieses Axiomes kann noch auf die Thatsache aufmerksam gemacht werden, dass die Bezahlung eines Theiles der Leiter der Production, der Administratoren, nur sehr schwer oder gar nicht unter einen andern Begriff als den des Arbeitslohnes subsumirt werden kann.

Wenn mit einer Arbeit grössere Ungesundheit, Gefahr in physischer Hinsicht, Unannehmlichkeit, physische Anstrengung oder grössere Schwierigkeiten und Kosten der Erlernung verbunden sind als mit einer andern Arbeit, so wird auch deren Lohn grösser sein. Wenn die eine Art der Arbeit blos grössere Kosten zur Erlernung verursacht, ohne an sich schwieriger zu sein, d. h. mehr Befähigung zu erfordern, so bedingt sie auch blos den Ersatz dieses Mehraufwandes. Es ist dies z. B. hinsichtlich der Arbeit

der Gesellen in manchen Handwerken und der Arbeit der ungelernten Arbeiter der Fall.

Bei Arbeiten, welche ungesund sind oder mit welchen Gefahr in physischer Hinsicht verbunden ist, ist der höhere Arbeitslohn zum Theil blos der schnellere Ersatz des sog. Erziehungscapitals wegen des durchschnittlich frühern Eintritts von Invalidität und Tod.

Wenn bei der Leitung einer Gattung von Unternehmen eine oder mehrere der angeführten Ursachen vorliegen, so wird auch der Unternehmerlohn derselben entsprechend höher sein, als der Unternehmerlohn bei Gattungen von Unternehmungen, bei welchen diese Ursachen nicht oder in geringerm Grade wirken. Die bisher erwähnten Gründe von Lohnverschiedenheiten bedingen die Höhe des Lohnunterschiedes einzelner Gattungen von Unternehmungen gegen andre. Im geschlossenen stationären Staate haben sich die Unterschiede im Unternehmerlohne aus den bisher angeführten Ursachen endgültig normirt. Dieselben sind für die Zwecke dieser Untersuchung von geringer Bedeutung. Sie sind auch bei den folgenden Erklärungen immer als vorhanden anzunehmen, sobald der Begriff « Unternehmerlohn » überhaupt darin anerkannt ist. Ganz besonders befähigte Unternehmer und Arbeiten, die einen Affectionswerth haben, bleiben hier ganz unberücksichtigt.

Die Norm des Arbeitslohnes, welche bei dieser ersten Erklärung von fundamentaler Bedeutung ist, ist die folgende:

> «Je schwieriger eine Arbeit ist, d. h. je mehr Befähigung eine Arbeit erfordert, um so grösser muss ihr Lohn sein.»

Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass durch Hinzutritt von einer oder mehreren der bisher angeführten Ursachen der Lohn einer schwierigern Arbeit im gegebenen Falle niedriger sein kann, als der einer weniger schwierigen.

Bei der ersten Erklärung ist nun angenommen, dass

eine Unternehmung um so schwieriger ist, je mehr Capital im öconomischen Sinne in derselben zur Anwendung kömmt. Nach der obigen Regel muss also auch ein grösserer Unternehmerlohn auf den Leiter der grössern Unternehmung entfallen als Bezahlung seiner schwierigern Arbeitsleistung.

Der Unterschied im Unternehmerlohn kann nicht kleiner werden, als genügend ist, um den Unternehmer (selbstleitenden Unternehmer und Administrator) zum Betriebe der schwierigern Arbeit zu bewegen, und nicht grösser, weil sonst mehr als ein genügendes Aequivalent vorhanden wäre und dieses Plus durch die vergrösserte Concurrenz wieder verschwinden würde. Denn im Allgemeinen werden fast Alle, die eine schwierigere Arbeit verrichten können, eine leichtere um so eher auszuführen vermögen, und den Meisten wird die mehr Fähigkeit erfordernde Arbeit schwerer fallen, als die leichtere, die weniger Fähigkeit erfordert. Sie werden mithin die schwierigere Arbeit der leichtern nur dann vorziehen, wenn sie einen entsprechend höhern Unternehmerlohn erhalten. Dieses psychologische Motiv, nach welchem im Allgemeinen nur ein höherer Lohn zur Uebernahme einer weniger wünschenswerthen Arbeit bewegen kann, ist nach unserer Ansicht das letzte und einzige Motiv beim Arbeitslohne überhaupt, um die Lohndifferenz einer schwierigern Arbeit gegen eine leichtere und die Höhe einer Lohnart gegen eine andere dauernd zu normiren.

Es werden zuerst die selbstgeleiteten Unternehmungen besprochen werden.

Nimmt die Leitung einer Unternehmung die Arbeitszeit des Unternehmers nur zum Theile in Anspruch, so muss der Unternehmer einen Theil der Arbeiten selbst thun, die gewöhnlich von Arbeitern oder Commis verrichtet werden. Im Unternehmerlohne ist dann auch der Lohn für diese Arbeiten mit enthalten. Bei Annahme von grössern Leistungen seitens der selbstleitenden Unternehmer ist dieser Lohn

grösser, als der ersetzte Arbeitslohn. Bei sehr grossen Unternehmungen muss der weniger schwierige Theil der Arbeiten, die gewöhnlich dem Unternehmer zufallen, an bezahlte Angestellte übertragen werden. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Angestellte wegen grösserer Fähigkeiten und Leistungen einen höhern Lohn erhalten, als der Leiter der Production.

Nach den hier gemachten Voraussetzungen würde durch das wirthschaftliche Selbstinteresse im geschlossenen stationären Staate folgende Gestaltung eintreten, die zuerst für die Landwirthschaft ausgeführt wird.

Die ganze Landwirthschaft ist eine Gattung von Unternehmungen oder eine «Branche».

Dieselbe Person, die ein Gut mit Frs. 30,000 Capital im öconomischen Sinne noch gut leiten kann, würde, wenn sie ein Gut mit Frs. 160,000 zu leiten hätte, diese schwierigere Leistung nicht so gut zu Stande bringen und also auch nicht denselben Unternehmerlohn erzielen, wie ein guter Leiter eines Gutes mit Frs. 160,000 Capital. Ihr Unternehmerlohn als Leiter eines Gutes mit Frs. 160,000 Capital verglichen mit ihrem Unternehmerlohne als Leiter eines Gutes mit Frs. 30,000 Capital, wird geringer, gleich oder etwas höher sein. Auch im letztern Falle ist dieses Plus erst von einem gewissen Betrage an eine genügende Entschädigung für die schwierigere Leistung. Denn nach den Gesetzen des Arbeitslohnes unternimmt Niemand eine schwierigere Arbeit statt einer leichtern, wenn nicht ein genügender Lohnunterschied ihn zu der schwierigern Arbeitsleistung bestimmt. Umgekehrt wird ein weniger befähigter Leiter eines Gutes mit Frs. 160,000 Capital im öconomischen Sinne ein Gut mit Frs. 30,000 Capital noch gut oder mittelmässig leiten können, und daher als Leiter eines Gutes mit Frs. 30,000 Capital für eine leichtere Arbeitsleistung einen grössern oder kaum geringern Unter-

nehmerlohn erzielen können. Das Resultat wird also sein, dass die weniger befähigten Landwirthe sich mit der Leitung von Gütern mit Fr. 30,000 Capital begnügen werden, auch wenn ihr Vermögen es ihnen ermöglichte, Güter mit Frs. 160,000 Capital zu leiten. Infolge dessen werden die am wenigsten befähigten Leiter von Gütern mit Frs. 160,000 Capital noch einen höhern Unternehmerlohn beziehen, als ein guter Leiter eines Gutes mit Frs. 30,000 Capital und zwar ihrer schwierigern Arbeitsleistung entsprechend.

Das gleiche Capital im öconomischen Sinne wird bei dem Boden, der keine oder eine geringe Grundrente abwirft, zum Betriebe bei einer grössern Fläche genügen, als bei dem Boden, der eine beträchtliche Grundrente abwirft. Es liegt dies in den Begriffen «extensive» und «intensive» Wirthschaft. Da nach der ersten Erklärung der Unternehmerlohn im Allgemeinen um so grösser ist, je mehr Capital im ökonomischen Sinne in einer Unternehmung zur Anwendung kömmt, so wird dieselbe Person als Pächter den grössten Unternehmerlohn erzielen, da sie ihr ganzes werbendes Vermögen als Betriebscapital anwendet und den Boden, die Wirthschaftsgebäude und meistens einen Theil des zum Betriebe erforderlichen Capitals entleiht. Letzteres kann entweder vom Verpächter oder durch Banken etc. angeliehen werden, ebenso wie bei den Gewerben. Wer wenig oder kein Capital anleiht, der verzichtet dadurch auf das Mittel, durch welches die Unternehmer ihren Unternehmerlohn zu erhöhen pflegen. Es ist hierbei die Befähigung zu dem grössern landwirthschaftlichen Betriebe vorausgesetzt.

Es ist kein Grund vorhanden, warum bei Anwendung gleichen Capitals die Leitung eines Gutes, das eine beträchtliche Grundrente abwirft, eine schwierigere Arbeitsleistung sein sollte, als die eines Gutes, das keine oder eine geringe Grundrente abwirft und umgekehrt. Es ist also auch kein Grund vorhanden, wesshalb im Unternehmerlohne bei beiden Gütern ein Unterschied sein sollte. Der Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente, der also zugleich einen Rentenfond mitpachtet, kann ebensoviel Capital im öconomischen Sinne anleihen, als der Pächter eines Gutes ohne Grundrente. Es wird ihm also ganz einerlei sein, ob er ein Gut mit beträchtlicher Grundrente oder ohne Grundrente pachtet [1]). Wäre bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente der Unternehmerlohn grösser, so würden die Pächter von Gütern ohne Grundrente es so lange vorziehen, Güter mit beträchtlicher Grundrente zu pachten, bis das Plus des Unternehmerlohnes verschwunden wäre und umgekehrt. Der mit dem geliehenen Capital im öconomischen Sinne im Allgemeinen erzielte höhere Unternehmerlohn ist hier der allgemeine und genügende Grund zum Entleihen der Productionsmittel, d. h. des Capitals und des Rentenfonds.

Das folgende Beispiel wird am besten veranschaulichen, in welchem Masse ich als Landwirth in den sechs hier in Betracht kommenden Kategorien der Landwirthschaft Capital im öconomischen Sinne anwenden kann. Hievon hängt die Höhe meines Unternehmerlohnes ab. Mein werbendes Vermögen sei Fr. 60,000. Es sollen ohne beträchtlichen Verlustersatz 25% des ganzen Betriebscapitals und 75% des Werthes der concreten Rentenfonds (Gebäude und Tauschwerth der Grundrente) angeliehen werden können.

---

[1]) Vom öconomischen Standpunkte aus betrachtet, wird bei Gütern, welche auch keine geringfügige Grundrente abwerfen, nur Capital im öconomischen Sinne gepachtet oder gekauft. Denn Boden, der keine Grundrente abwirft, ist in dieser Abhandlung als werthlos anzusehen und wird als eine Pertinenz, die für sich allein werthlos ist, in den Kauf oder die Pacht mit einbezogen. Es kann dies etwa damit verglichen werden, dass Jemand ein Haus mit einer dazu gehörigen Quelle kauft. Die Quelle für sich allein braucht als freies Gut keinen Tauschwerth zu besitzen.

Es ist hierbei anzunehmen, das Gesetz bestimme, dass Hypotheken sich nur auf Immobilien erstrecken. Das Betriebscapital wird separat verpfändet. Bei allen Gütern sei das Betriebscapital dem Gebäudecapital gleich, bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente sei der Tauschwerth der Grundrente gleich dem Betriebscapital und Gebäudecapital zusammen. Wenn ich Landwirth werden will, so werde ich

a) als Pächter eines Gutes ohne Grundrente mein ganzes Vermögen von Frs. 60,000 als Betriebscapital anwenden, mir Frs. 20,000 Betriebscapital hinzuleihen und Gebäude nebst Land ohne Werth für Frs. 80,000 miethen. Ich leite alsdann eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 160,000, hiervon sind Frs. 160,000 Capital im öconomischen Sinne;
b) als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente verwende ich ebenfalls mein Vermögen von Frs. 60,000 als Betriebscapital, leihe mir Frs. 20,000 zum Betriebscapital hinzu und pachte Gebäude für Frs. 80,000 nebst einem Rentenfond von Frs. 160,000. Ich leite alsdann eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 320,000; hiervon sind Frs. 160,000 Capital im öconomischen Sinne;
c) als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente verwende ich Frs. 45,000 meines Vermögens als Betriebscapital, leihe mir Frs. 15,000 zum Betriebscapital hinzu, kaufe Gebäude nebst Land ohne Werth für Frs. 60,000 und nehme hierauf Frs. 45,000 Hypothek (erste und zweite Hypothek) auf. Ich leite alsdann eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 120,000; hiervon sind Frs. 120,000 Capital im öconomischen Sinne;
d) als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente verwende ich Frs. 30,000

meines Vermögens als Betriebscapital, leihe mir Frs. 10,000 Betriebscapital hinzu und kaufe Gebäude für Frs. 40,000 nebst einem Rentenfond von Frs. 80,000. Auf die Gebäude nehme ich Frs. 30,000, auf den Rentenfond Frs. 60,000 Hypothek (erste und zweite Hypothek) auf. Ich leite alsdann eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 160,000; hiervon sind Frs. 80,000 Capital im öconomischen Sinne;
e) als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente kaufe ich ein Gut von Frs. 60,000. Hiervon zahle ich Frs. 30,000 für Betriebscapital und Frs. 30,000 für Gebäude nebst Land ohne Werth. Ich leite also eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 60,000 Capital im öconomischen Sinne;
f) als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente kaufe ich ein Gut von Frs. 60,000. Hiervon zahle ich Frs. 15,000 für Betriebscapital, Frs. 15,000 für Gebäude und Frs. 30,000 als Tauschwerth der Grundrente. Ich leite also ein Unternehmen mit einem Capital von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 30,000 Capital im öconomischen Sinne.

Ich wende also bei a) und b) Frs. 160,000, bei c) Frs. 120,000, bei d) Frs. 80,000. bei e) Frs. 60,000, bei f) Frs. 30,000 Capital im öconomischen Sinne an. Da der Unternehmerlohn wegen der schwierigeren Leitungsarbeit um so grösser ist, je mehr Capitai im öconomischen Sinne zur Anwendung kommt, so ist mein Unternehmerlohn am grössten bei a) und b), nimmt bei c), d) und e) stufenweise ab und ist bei f) am kleinsten. Vorausgesetzt ist, dass ich zu der schwierigern Leitungsarbeit bei a) und b) ebenso befähigt bin, wie zu der leichtern Leitungsarbeit von f).

Bei d) kömmt nur dann mehr Capital im öconomischen Sinne zur Anwendung als bei c), wenn mehr angeliehen wird, als der Tauschwerth der Grundrente beträgt, andernfalls tritt das Umgekehrte ein.

Als Landwirth mit Hypothek und als Pächter kann ich noch weiteres Capital anleihen zu höhern Zinssätzen, in welchen Verlustersatz in beträchtlichem Grade enthalten ist. Da ich hierdurch Landgüter leiten kann, worin mehr Capital im öconomischen Sinne angewandt wird, so würde ich sodann einen höhern Unternehmerlohn erzielen, als bei a) und b), c) und d) in dem obigen Beispiele. Wie schon S. 13 ff. ausgeführt, wird durch den höhern Zins wegen des Verlustersatzes an dem Einkommen der Unternehmer, also hier der Landwirthe, nichts geändert, da nur die glücklichen Landwirthe die Verluste an den insolventen Landwirthen bis zum Betrage des sichern Zinses zu vergüten haben. Der einzelne erzielt also hierdurch einen höhern Unternehmerlohn, aber er erreicht dies nur durch eine wirthschaftlich viel gefährdetere Stellung. Bei wirthschaftlich gleich gefährdeter Stellung durch Entlehnungen mit beträchtlichem Verlustersatze ist mein Unternehmerlohn gleichfalls am grössten als Pächter bei a) und b), kleiner bei c) und noch kleiner bei e), weil durch Miethe ein grösserer Tauschwerth angeliehen werden kann, als durch Beleihung von Immobilien, wie dies schon S. 17 ff. zu zeigen versucht worden ist.

Verwirft man diesen Grund und nimmt man an, dass der Landwirth mit Hypothek ebenso viel oder fast ebenso viel Capital im öconomischen Sinne anwenden kann, wie der Pächter, so würde statt unserer Abstufung des Unternehmerlohnes von a) und b) bis abwärts zu f) die folgende Abstufung im Unternehmerlohne stattfinden.

I) Die Pächter und die hochverschuldeten Landwirthe

bei Gütern ohne Grundrente und mit beträchtlicher Grundrente;

II) die mässig verschuldeten Landwirthe bei Gütern ohne Grundrente;

III) die mässig verschuldeten Landwirthe bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente;

IV) die Landwirthe ohne Schulden bei Gütern ohne Grundrente;

V) die Landwirthe ohne Schulden bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente.

Es müsste dann unsere erste Frage dem entsprechend modificirt werden. Der eigentliche Kern unserer ersten Frage ist «Ob im Allgemeinen das Einkommen der einzelnen Landwirthe bei Pachtbetrieb und hoher Verschuldung grösser ist, als bei mässiger Verschuldung und bei mässiger Verschuldung grösser, als ohne Verschuldung, ferner, wie dies durch eine hohe Grundrente modificirt wird». Dieser bleibt durch die veränderte Fragestellung ganz unberührt. Es gilt dies auch für die folgenden Erklärungen.

Namentlich wird man zu dieser Modification gelangen, wenn man davon ausgeht, dass in der Wirklichkeit Sicherung gegen Deteriorationen bis jetzt nicht in dem Grade möglich ist, wie hier angenommen wird und dass die Zeitpacht öfters einzelne Nachtheile mit sich bringt.

Es sei hier nochmals erwähnt, dass unter «Güter ohne Grundrente» auch die Güter mit geringer Grundrente inbegriffen sind. Der Einfachheit halber werden in dieser Abhandlung die Beispiele immer blos an Gütern ohne Grundrente durchgeführt. Wenn man Güter ohne Grundrente als zu selten vorkommend ansieht, oder die Verpachtung von Gütern ohne Grundrente überhaupt verwirft, so kann man sich unter «Güter ohne Grundrente» ausschliesslich Güter mit geringer Grundrente denken.

Es werden viele Pächter da sein, welche die Fähigkeit haben, Güter zu leiten, bei welchen mehr Capital im öconomischen Sinne angewandt wird, dies aber wegen ihres unzureichenden Vermögens nicht können. Bei diesen liegt ein Theil ihrer Fähigkeiten brach. Die Leitung eines kleinern oder mittlern Gutes kann als keine so schwierige Sache in der Wirklichkeit angesehen werden, dass nicht Viele die Fähigkeit hiezu besässen. Beim Grossbetriebe findet die Anwendung von Capital wegen des Nachtheils der Entfernung vom Hofe bald ihre Grenzen.

Aehnlich ist es in den Gewerben. Auch hier wird der befähigtere Unternehmer als Leiter einer grössern Unternehmung einen höhern Unternehmerlohn erzielen, der weniger befähigte als Leiter einer kleinern Unternehmung. Doch ist in der Industrie und einem Theile des Handels die kleinste Unternehmung, in welcher technische Vor- und Nachtheile sich ausgleichen, schon ein Grossbetrieb. Es kann hier kein die technischen Vortheile compensirender Nachtheil angegeben werden, welcher der Ausdehnung der industriellen Unternehmen so frühzeitig Grenzen setzte, wie dies in der Landwirthschaft durch die grössern Kosten der Aussenäcker wegen der grössern Entfernung vom Hofe der Fall ist. Es würden oft noch Unternehmungen mit technischen Vortheilen für die Production vergrössert werden können, wenn die Grösse des Marktes es zuliesse.

Die bei diesen Grossbetrieben viel schwierigere Leitungsarbeit bedingt nur geschicktere Unternehmer, die dafür einen entsprechend höhern Unternehmerlohn erhalten. Sie ist aber kein Nachtheil des Grossbetriebs gegenüber den kleinern Unternehmungen, noch ein technischer Nachtheil überhaupt.

Von einigen Schriftstellern wird an Stelle der grössern Schwierigkeit der Leitungsarbeit selbst die Seltenheit der hiezu erforderlichen Fähigkeiten als hauptsächliche Ursache des hohen Unternehmerlohns bei grössern Unternehmungen angeführt. So von Roscher[1]) und Say[2]). Es scheint uns aber hierbei der Umstand nicht berücksichtigt, dass es sich hier nicht um die absolute, sondern um die relative Seltenheit handelt. Wenn von einer Gattung von Unternehmen nur 10 Grossbetriebe existiren können, so ist es auch genügend, wenn 10 Unternehmer existiren, die fähig und in der Lage sind, sie zu leiten. Würden 11 Unternehmer existiren, so wäre die «Branche» übersetzt, bei 9 wäre sie nicht genügend besetzt. Es werden ebenso oft 11 wie 9 Unternehmer vorhanden sein; es lässt sich desshalb für die Theorie annehmen, dass Angebot und Nachfrage sich ausgleichen.

In einigen Gattungen von Unternehmungen, welche grössern Schwankungen durch die Conjuncturen und die schnelle Veränderung der Verhältnisse (Mode u. a.) unterworfen sind, würde die Geschicklichkeit des Leiters von grösserm Einflusse auf den Ertrag sein und die ungeschicktere Leitung grössere Ausfälle verursachen, als bei andern Gattungen von Unternehmungen. Der geschicktere Leiter würde Conjuncturen etc. eher voraussehen und, selbst wenn sie eingetreten, seine Vorkehrungen für diese Fälle besser treffen können. Der geschicktere Unternehmer würde also in diesen Gattungen von Unternehmen einen grössern Unternehmerlohn erzielen, als in den andern, der weniger geschickte Unternehmer einen geringern. Es wird dies die

[1]) Roscher I. § 196. Ausgabe von 1854.
[2]) J. B. Say, übersetzt von Jacob II, S. 147.

Folge haben, dass sich diesen riskantern Gattungen von Unternehmungen mehr geschickte Unternehmer zuwenden und den weniger riskantern mehr weniger geschickte. Da in den riskanten Unternehmungen jetzt eine grössere Anzahl Unternehmer da ist, die bei Conjuncturen etc. schnell und richtig zu handeln vermögen, so werden diese tüchtigen Unternehmer keinen höhern Unternehmerlohn erzielen, als gleich tüchtige in den weniger riskanten Unternehmungen. Statistische Aufnahmen würden ergeben, dass das Einkommen der Unternehmer in den riskanten Unternehmungen ein überdurchschnittliches ist; es rührt dies daher, dass hier eine grössere Anzahl von schwierigen Leitungsarbeiten vorliegt.[1]) Ebenso werden sich solchen Gattungen von Unternehmungen, in welchen mehr Leihcapital angeliehen werden kann, mehr geschickte Unternehmer zuwenden und den «Branchen», in denen weniger Leihcapital angeliehen werden kann, mehr weniger geschickte Unternehmer. Dafür, dass sich hauptsächlich tüchtige Unternehmer den mehr riskanten Unternehmungen zuwenden, obwohl sie im Ganzen in denselben kein grösseres Einkommen erzielen, lässt sich anführen, dass auch bei den tüchtigern Unternehmern Ueberschätzung des eignen Glückes und der eignen Fähigkeiten häufig vorkommt, besonders bei der Berufswahl und ihnen die etwas riskantern «Branchen» mehr Aussichten zu bieten scheinen.

Die in der menschlichen Natur liegende Ueberschätzung des eignen Glückes und der eignen Fähigkeiten, besonders bei der Berufswahl, bewirken, dass der durch das wirthschaftliche Selbstinteresse bedingte Zustand nie ganz erreicht wird, auch abgesehen von den Veränderungen durch Con-

[1]) So würde sich nach unsrer Auffassung die Ansicht Roscher's I § 196, wonach der Unternehmerlohn im Speculations- und Welthandel höher ist, erklären lassen.

juncturen, Zufall, Glück etc. Wie schon ausgeführt, erfordert das wirthschaftliche Selbstinteresse, dass die geschicktern Unternehmer grössere Unternehmungen leiten, soweit es ihre Verfügung über Capital zulässt, die weniger geschickten kleinere, eventuell gar keine, wegen des auf diese Art erzielten höhern Einkommens. Es wird zwar immer das Streben bei den Unternehmern vorhanden sein, den für sie vortheilhaftern Zustand herbeizuführen. Aber aus den erwähnten psychologischen Ursachen und besonders wegen des Wechsels der Personen entstehen immer von Neuem Abweichungen, so dass es also auch im geschlossenen stationären Staate z. B. immer Leiter von grössern Unternehmungen geben wird, die als Leiter von kleinern Unternehmungen einen grössern Unternehmerlohn erzielen würden, oder als Angestellte in Unternehmungen mehr denn als Leiter.

Im geschlossenen stationären Staate würde jeder Unternehmer einen seiner Leitungsarbeit entsprechenden Unternehmerlohn erzielen, wenn nicht Veränderungen in bedeutendem Umfange durch Conjuncturen, Zufall, Glück etc. stattfänden. Doch ist ein Theil der Leitungsarbeit gerade durch die Aenderungen der Conjuncturen und Mode verursacht. Infolge dieser Schwankungen wegen Conjuncturen, Mode, Glück, Zufall u. s. w. werden kaum zwei Unternehmer dasselbe Einkommen erzielen, wenn auch Viele wegen gleicher Fähigkeiten und gleichen Capitals gleiche Chancen haben werden. Dieselbe Schwankung wird auch im geschlossenen stationären Staate dem Einen unverdiente Vortheile, dem Andern unverschuldete Nachtheile bringen.

Ebenso, wie in der Landwirthschaft, gibt es auch bei den übrigen Arten der Urproduction und in den Gewerben Renten. Diese beruhen einerseits auf natürlichen Ursachen, wie bei Bergwerken, Steinbrüchen und Wasser-

kräften, anderseits auf mehr zufälligen Ursachen, wie die Kundschaft auf der Gewöhnung der Consumenten. Den Gegensatz hierzu bildet die «Unternehmereinbusse», wie Mangoldt sie nennt. Renten aus gesetzlichen Beschränkungen kommen im geschlossenen stationären Staate nicht vor, weil es keine Verbesserungen und also auch keine Patente gibt, und keine sonstigen Einschränkungen der Gewerbefreiheit stattfinden. Doch sind in der Wirklichkeit, besonders bei den modernen Verhältnissen, Renten aus gesetzlichen Beschränkungen und mehr zufälligen Ursachen nicht entfernt von der fundamentalen Bedeutung für die Einkommensvertheilung, wie es die Rente aus den Urproductionen, insbesondere die Grundrente ist [1]).

Ebenso, wie bei der Grundrente, ist auch bei den übrigen Renten kein Grund vorhanden, warum bei gleichem Capital im öconomischen Sinne die Leitung einer Unternehmung mit Rente eine schwierigere Leitungsarbeit sein sollte, als die einer Unternehmung ohne Rente. Doch liegt unseres Erachtens bei den Renten, die auf Gewöhnung der Kundschaft beruhen, oft keine eigentliche Rente vor, sondern die spätere Bezahlung der Mühe, die in frühern Jahren auf Erwerbung der Kundschaft gerichtet war. In diesem Falle erhält bei einem Verkaufe der Unternehmer in dem Verkaufspreise über den Bilanzwerth nur schon früher verdienten, aber noch nicht bezogenen Unternehmerlohn. Die Käufer werden im geschlossenen stationären Staate meist weniger befähigte Unternehmer sein, die hierdurch die schwierige Arbeit vermeiden, selbst ein Geschäft emporbringen zu müssen.

Der Satz «der Unternehmerlohn ist im Allgemeinen um so grösser, je mehr Capital im öconomischen Sinne in einer

[1]) Siehe Berens: Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente. p. 190 ff. Leipzig, 1868.

Unternehmung angewandt wird» hat viele Ausnahmen. Es gibt Unternehmungen, die ein bedeutendes Capital im öconomischen Sinne erfordern bei einer relativ geringen Leitungsarbeit. Es sind dies besonders Unternehmungen, für die ein verhältnissmässig grosses und relativ viel fixes Capital nothwendig ist, und welche einen verhältnissmässig mechanischen Betrieb zulassen, wie Eisenbahnen, Canäle, Telegraphenkabel u. a. Bei diesen Ausnahmen ist fast immer der Betrieb durch selbstleitende Unternehmer ausgeschlossen oder unthunlich; dieselben zeigen überhaupt vielfache Abweichungen von den gewöhnlichen Unternehmungen. Zu den Ausnahmen von der Regel gehören ferner auch die Banken und Bankgeschäfte, welche ja häufig den Uebergang von Leihcapital an die capitalsuchenden Unternehmer vermitteln.

Wenn auch bei diesen Ausnahmen die ganze Gattung einer Unternehmung geringere Leitungsarbeit verursacht, als andere Gattungen von Unternehmungen bei Anwendung von gleich viel oder von weniger Capital im öconomischen Sinne, so zeigt sich doch auch hier vielfach innerhalb der Gattung selbst, dass die einzelne Unternehmung, worin mehr Capital im öconomischen Sinne angewandt ist, eine schwierigere Leitungsarbeit und daher einen grössern Unternehmerlohn erfordert, als die Unternehmung, welche weniger Capital im öconomischen Sinne erfordert.

Ferner gibt es Berufsarten, die kein oder ein minimales Vermögen erfordern, wie der Beruf eines Agenten, Commissionärs, der Makler in den meisten Fällen u. a. Nach unserer Definition können diese nicht zu den Unternehmern gerechnet werden. Doch ist die Grenze eine sehr schwankende.

Die Unternehmungen mit Administratoren.

Der Administrator erhält im Allgemeinen den Lohn (Unternehmerlohn), der seinen Leistungen entspricht; denn

es ist nicht einzusehen, einerseits, wie bei Annahme eines geringern Lohnes dieser Abzug nicht aufgehoben werden sollte durch die Concurrenz der Unternehmer, die Administratoren anstellen und andrerseits, warum die Administratoren sich mit einem ihren Leistungen nicht entsprechenden Lohne zufrieden geben sollten. Ausserdem wäre man zu dem Satze genöthigt, dass der Grund oder einer der Gründe der Existenz von Unternehmungen mit Administratoren der wäre, dass ein Theil der Leistung des Administrators in seinem Lohne nicht vergütet und vom Eigenthümer der Unternehmung angeeignet wird.

Es frägt sich nun, ob dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer mehr leistet, denn als Administrator derselben Unternehmung?

Für die Bejahung dieser Frage lässt sich anführen, dass der selbstleitende Unternehmer das denkbar grösste Interesse zur Anspannung aller seiner Kräfte hat, da ja Alles zu seinen Gunsten und zu seinem Nachtheile geschieht. Hiergegen lässt sich anführen, dass die Administratoren ja einen um so höhern Lohn empfangen, je grösser ihre Leistungen sind. Dies sei ein genügender Grund, dass sie sich ebenso anstrengen, wie der selbstleitende Unternehmer. Ausserdem könnten sie noch durch Tantième ein directes Interesse haben. Hierauf lässt sich erwidern: Dieselben Personen als Administratoren könnten trotzdem nicht so intensiv thätig sein, wie als selbstleitende Unternehmer derselben Unternehmung, weil den letztern jeden Augenblick der Gedanke vor Augen stehe, dass Alles ihnen unmittelbar zum Vor- und Nachtheile gereiche, die Administratoren hingegen sich immer erst gleichsam mittelbar durch Reflexion zu grösserm Eifer anfeuern müssten. Ausserdem handelt es sich im günstigsten Falle für die Administratoren nur um den Verlust einer besser bezahlten

Stellung gegen die schlechter bezahlte eines einfachen Angestellten, bei dem selbstleitenden Unternehmer aber um viel mehr. Die Erfahrung hat diese psychologischen Gründe bisher bestätigt und es ist kein Grund da, deren Unwirksamkeit im geschlossenen stationären Staate anzunehmen.

In dieser Abhandlung wird die Ansicht adoptirt: «Bei der gleichen Unternehmung erzielt dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer einen höhern Unternehmerlohn, denn als Administrator.»

Nach unserer ersten Erklärung liegt kein Grund vor, warum im Allgemeinen die Unternehmer mit Administratoren fremde Productionsmittel entleihen sollten, ausser soweit der schwankende Bedarf einer Betriebsform Leihcapital in geringem Betrage zeitweise erfordert. Denn der mit dem Umfange der Unternehmung wachsende Unternehmerlohn kommt ja den Administratoren, nicht den Unternehmern zu Gute.

Bei Unternehmungen, bei welchen die Beschaffung eines sehr grossen Capitals die Hauptsache ist, wie bei Eisenbahnen, Canälen u. a. ist die Annahme nicht nöthig, dass die Unternehmer, hier die Actionäre, ein grösseres Einkommen erzielen, als die Inhaber von Prioritäten. Bei diesen Unternehmungen genügt es, dass das Capital durch Ausgabe von Actien und Prioritäten leichter zu beschaffen ist.

Die folgende Ansicht scheint uns die richtige zu sein:

Jede Leitung einer Unternehmung durch Administratoren erfordert ausser dem persönlichen Vertrauen auch Aufsicht, die einen Theil der Zeit und Arbeitskraft der Unternehmer-Capitalisten in Anspruch nimmt, eventuell der von diesen ernannten Aufsichtsbehörde bei Actiengesellschaften. Diese Aufsichtskosten sind sowohl für das Ganze, als auch für den einzelnen Unternehmer-Capitalisten ein Plus der

es ist nicht einzusehen, einerseits, wie bei Annahme eines geringern Lohnes dieser Abzug nicht aufgehoben werden sollte durch die Concurrenz der Unternehmer, die Administratoren anstellen und andrerseits, warum die Administratoren sich mit einem ihren Leistungen nicht entsprechenden Lohne zufrieden geben sollten. Ausserdem wäre man zu dem Satze genöthigt, dass der Grund oder einer der Gründe der Existenz von Unternehmungen mit Administratoren der wäre, dass ein Theil der Leistung des Administrators in seinem Lohne nicht vergütet und vom Eigenthümer der Unternehmung angeeignet wird.

Es frägt sich nun, ob dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer mehr leistet, denn als Administrator derselben Unternehmung?

Für die Bejahung dieser Frage lässt sich anführen, dass der selbstleitende Unternehmer das denkbar grösste Interesse zur Anspannung aller seiner Kräfte hat, da ja Alles zu seinen Gunsten und zu seinem Nachtheile geschieht. Hiergegen lässt sich anführen, dass die Administratoren ja einen um so höhern Lohn empfangen, je grösser ihre Leistungen sind. Dies sei ein genügender Grund, dass sie sich ebenso anstrengen, wie der selbstleitende Unternehmer. Ausserdem könnten sie noch durch Tantième ein directes Interesse haben. Hierauf lässt sich erwidern: Dieselben Personen als Administratoren könnten trotzdem nicht so intensiv thätig sein, wie als selbstleitende Unternehmer derselben Unternehmung, weil den letztern jeden Augenblick der Gedanke vor Augen stehe, dass Alles ihnen unmittelbar zum Vor- und Nachtheile gereiche, die Administratoren hingegen sich immer erst gleichsam mittelbar durch Reflexion zu grösserm Eifer anfeuern müssten. Ausserdem handelt es sich im günstigsten Falle für die Administratoren nur um den Verlust einer besser bezahlten

Stellung gegen die schlechter bezahlte eines einfachen Angestellten, bei dem selbstleitenden Unternehmer aber um viel mehr. Die Erfahrung hat diese psychologischen Gründe bisher bestätigt und es ist kein Grund da, deren Unwirksamkeit im geschlossenen stationären Staate anzunehmen.

In dieser Abhandlung wird die Ansicht adoptirt: «Bei der gleichen Unternehmung erzielt dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer einen höhern Unternehmerlohn, denn als Administrator.»

Nach unserer ersten Erklärung liegt kein Grund vor, warum im Allgemeinen die Unternehmer mit Administratoren fremde Productionsmittel entleihen sollten, ausser soweit der schwankende Bedarf einer Betriebsform Leihcapital in geringem Betrage zeitweise erfordert. Denn der mit dem Umfange der Unternehmung wachsende Unternehmerlohn kommt ja den Administratoren, nicht den Unternehmern zu Gute.

Bei Unternehmungen, bei welchen die Beschaffung eines sehr grossen Capitals die Hauptsache ist, wie bei Eisenbahnen, Canälen u. a. ist die Annahme nicht nöthig, dass die Unternehmer, hier die Actionäre, ein grösseres Einkommen erzielen, als die Inhaber von Prioritäten. Bei diesen Unternehmungen genügt es, dass das Capital durch Ausgabe von Actien und Prioritäten leichter zu beschaffen ist.

Die folgende Ansicht scheint uns die richtige zu sein:

Jede Leitung einer Unternehmung durch Administratoren erfordert ausser dem persönlichen Vertrauen auch Aufsicht, die einen Theil der Zeit und Arbeitskraft der Unternehmer-Capitalisten in Anspruch nimmt, eventuell der von diesen ernannten Aufsichtsbehörde bei Actiengesellschaften. Diese Aufsichtskosten sind sowohl für das Ganze, als auch für den einzelnen Unternehmer-Capitalisten ein Plus der

Productionskosten[1]) und um den Betrag derselben rentiren Unternehmungen mit Administratoren geringer, als selbstgeleitete Unternehmungen.

Zur Erläuterung diene das folgende Beispiel. Eine Fabrik, die bisher eine selbstgeleitete Unternehmung war, wird in eine Actiengesellschaft, also eine Unternehmung mit Administrator, umgewandelt. Der oder die Administratoren, die ja die bisherigen Leiter sein können, erhalten denselben Unternehmerlohn bei gleicher Leistung wie bisher, bei geringerer Leistung einen entsprechend geringern. Der Rest kann aber nicht ganz unter die Actionäre vertheilt werden, sondern hiervon geht noch die Bezahlung an den Aufsichtsrath für seine Thätigkeit ab, welche neu hinzugekommen ist. Um diesen Betrag rentirt also eine Unternehmung mit Administrator geringer, als eine selbstgeleitete Unternehmung. Ist das Erträgniss der Unternehmungen, abzüglich des Unternehmerlohnes, gleich dem Procentsatze des sichern Leihzinses, wie hier bei der ersten Erklärung, so bleibt weniger übrig als der sichere Zinssatz.

Ebenso ist es bei einer Individualunternehmung mit Administrator, z. B. bei einem Landgute, nur dass hier Zins und Aufsichtskosten nicht formell geschieden sind. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre eine Verpachtung dem eignen Betriebe mit Administration vorzuziehen. Der Staat ist auch ein Unternehmer mit Administrator, sofern er privatwirthschaftliche Unternehmungen selbst betreibt. Bei dieser Annahme würde die Ersetzung der privatwirthschaftlichen Organisation durch eine sociale, wegen der hinzukommenden Vermehrung der Aufsichtsarbeit, eine Vermehrung der Productionskosten zur Folge haben, was

[1]) Nach Riedel „Nationalöconomie oder Volkswirthschaft" § 693 bliebe diese Aufsichtsarbeit „dennoch die höchste, die überhaupt im Geschäfte wirkt".

selbstredend bei dieser Frage nur eine Erwägung unter vielen pro und contra wäre. Ferner folgt hieraus: Wenn der Staat einen Productionszweig, der bisher fast ausschliesslich aus selbstgeleiteten Unternehmungen bestanden hat, regalisiren würde und alle Kosten gleich blieben, so würde er ohne Vertheuerung des Productes, wegen der hinzukommenden Aufsichtskosten, weniger als den üblichen Zins erwirthschaften.[1])

Zur Beaufsichtigung einer Unternehmung mit Administrator ist nöthig, dass man sich wenigstens von Zeit zu Zeit ein Bild und einen Ueberblick der ganzen Unternehmung verschafft, die Controle der ganzen Leitung und der Bücher, ferner die nochmalige Prüfung der vom Administrator bereits erwogenen wichtigsten Angelegenheiten, wo solche dem Eigenthümer vorgelegt zu werden pflegen. Diese Prüfung kann nur auf Grundlage eines Ueberblicks über das ganze Unternehmen geschehen.

Mit der Trennung des Eigenthums einer Unternehmung und deren Leitung tritt von selbst die Nothwendigkeit einer Controle und also auch der Aufsichtsarbeit ein. Manchmal wird der Eigenthümer die Prüfung der wichtigsten Angelegenheiten allein unternehmen, weil er diese wegen ihrer Wichtigkeit ja doch neben dem Administrator einer Prüfung unterziehen würde. Er bezieht alsdann hiefür Unternehmerlohn und nur seine übrige Thätigkeit ist Aufsichtsarbeit. Es liegt hier eigentlich ein Zwischenglied zwischen der reinen Unternehmung mit Administrator und der selbstgeleiteten Unternehmung vor. Es wird manchmal

[1]) Die Ansicht von Ad. Wagner, wonach dem Staate in diesem Falle ein Theil der Gewinne der Unternehmer zufiele, kann demnach nicht für richtig erachtet werden, obwohl sie in einem gegebenen concreten Falle möglicherweise zutreffen kann. Theoretisch begründet könnte diese Ansicht übrigens nur durch eine genau durchgeführte Theorie des Einkommens der Unternehmer werden.

vorkommen, dass die Controle durch den Eigenthümer in Folge sehr grossen Vertrauens unterbleibt; es ist alsdann auch keine Aufsichtsarbeit vorhanden. Dies ist jedoch ein Ausnahmsfall, da Vertrauen ohne Controle häufig getäuscht wird und man überhaupt schon grosses persönliches Vertrauen zu einem Administrator haben muss, auch wenn man seine Leitung controlirt.

Wenn und insoweit selbstgeleitete Unternehmungen nicht möglich oder thunlich sind, gehören die Aufsichtskosten zu den wirthschaftlich nothwendigen Productionskosten und zwar zum Arbeitslohn, wie alles Einkommen aus Aufsichtsarbeit. Es ist dies bei einem Theile der Actiengesellschaften der Fall, nämlich bei Eisenbahnen, Canälen, Notenbanken, einem Theile der Versicherungsanstalten u. a., theils wegen der Grösse des erforderlichen Capitals, theils wegen der Natur der Sache. Die Individualunternehmungen mit Administratoren und die übrigen Actiengesellschaften lassen sich nicht allgemein als Kategorie, sondern nur aus den Umständen des einzelnen concreten Falles erklären. So z. B. werden häufig Unternehmungen nach dem Tode der Unternehmer von Administratoren fortgeführt, bis die Söhne der Verstorbenen in der Lage sind, die Unternehmungen selbst zu leiten.

Ueber die Aufsichtskosten lässt sich weiter nichts sagen, als dass sie mit der Zu- und Abnahme der Leitungsarbeit auch zu- und abnehmen werden. Ferner werden sie bei Unternehmungen, welche einen mehr mechanischen Betrieb zulassen, geringer sein, als bei den Unternehmungen, die keinen mechanischen Betrieb zulassen.

Soweit die Eigenthümer von Unternehmungen mit Administratoren die der Aufsichtsarbeit gewidmete Zeit doch unthätig verbracht hätten, ist deren wirthschaftliche Unproductivität kein directer Nachtheil für die Production.

Auch wenn man die Aufsichtskosten ganz ausser Be-

tracht lässt, sind Betriebe mit Administratoren bei vielen Unternehmungen nicht möglich. Namentlich ist dies der Fall bei den zahlreichen Unternehmungen, bei deren Leitung freie Initiative und Unverantwortlichkeit gegen Dritte die Hauptsache ist. In der Wirklichkeit werden fast alle Fortschritte von den Unternehmungen ausgehen, bei welchen diese zwei Requisite vorhanden sind, und sind diese durch Nichts zu ersetzen.

Wir unterscheiden also:

a) Unternehmungen, bei welchen Selbstbetrieb der Unternehmer nicht möglich oder thunlich ist;

b) Unternehmungen, bei welchen die Leitung durch Administratoren im Allgemeinen nicht möglich ist; und

c) Unternehmungen, bei welchen sowohl Administrationsbetrieb als Selbstbetrieb möglich ist. Solche werfen bei Administrationsbetrieb im Allgemeinen wegen der Aufsichtskosten weniger als den Zins ab.

Ein Mittelglied zwischen der selbstgeleiteten Unternehmung und der Unternehmung mit Administrator ist die stille und die Commandit-Gesellschaft. Hier sind die persönlich haftenden Gesellschafter selbstleitende Unternehmer und Administratoren in einer Person. Die stille und Commandit-Gesellschaft hat mit der selbstgeleiteten Unternehmung gemein, dass sie bei Betrieben stattfinden kann, bei welchen die reine Unternehmung mit Administrator nicht vorkommt. Ferner, dass für sie in dem höhern Unternehmerlohne der persönlich haftenden Gesellschafter ein genügender Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vorliegt. Mit der reinen Unternehmung mit Administrator hat die stille und Commandit-Gesellschaft gemein, dass eine Controle der persönlich haftenden Gesellschafter nöthig ist. Sie kann also gleichfalls nicht allgemein als Kategorie, sondern nur aus den Umständen des einzelnen concreten Falles erklärt werden.

Es liesse sich gegen die Aufsichtsarbeit einwenden, es sei zwar bei den Unternehmungen mit Administratoren fast immer die Aufsichtsarbeit der Eigenthümer nöthig, allein eine ähnliche Arbeit finde auch bei dem Renteneinkommen statt. Es ist allerdings richtig, dass mit dem Bezug von Rente fast immer eine minimale Arbeit untrennbar verbunden ist, wie die Entgegennahme der Rente, deren Quittirung, der Abschluss und die zeitweilige Erneuerung des Leihgeschäftes, die Prüfung des Leihgeschäftes u. a. Wegen dieser minimalen Arbeit ist es theoretisch nicht ganz exact, schlechthin von Einkommen ohne Arbeit, von Rente, zu sprechen. Es würde vielmehr theoretisch richtig sein, das Einkommen der Unternehmer zu trennen in Einkommen, dessen Bezug mit einer minimalen Arbeit verbunden ist, und in Einkommen aus Arbeit, abzüglich dieser minimalen Arbeit, nicht in Rente, d. h. Einkommen ohne jede Arbeit und in Unternehmerlohn, d. h. Einkommen aus der gesammten Thätigkeit des selbstleitenden Unternehmers. Indessen ist die mit dem Bezug von Rente verbundene Arbeit so geringfügig, dass sowohl mit Hinsicht auf die Theorie wie auf die Praxis nicht näher hierauf eingegangen zu werden braucht. Wenn man die mit dem Bezug von Rente verbundene Arbeit auch hoch veranschlagt, ist sie nur einem Bruchtheile der Aufsichtsarbeit gleich.

Bei Thünen[1]) und Mangoldt[2]) besteht ein Theil des Unternehmerlohnes in der «Industriebelohnung», d. i. aus dem Plus, das dieselbe Person als selbstleitender Unternehmer mehr erzielt, denn als Administrator. Wenn auch die Thatsache bei derselben Unternehmung als richtig anerkannt werden muss, so ist eine derartige Scheidung des Unternehmerlohnes doch unzulässig und zwecklos. Denn

[1]) Thünen „Der isolirte Staat“, 2. Theil, erste Abtheilung, § 7.

[2]) Mangoldt „Die Lehre vom Unternehmergewinn“, S. 96 ff.

es würde gar nicht vorkommen, dass Jemand überhaupt Administrator würde, der selbstleitender Unternehmer werden könnte. Bei Acceptirung der ersten Erklärung hingegen wird dieselbe Person wegen Verfügung über mehr Capital im öconomischen Sinne oft einen grössern Unternehmerlohn als Administrator erzielen, denn als selbstleitender Unternehmer. Wer selbstleitender Unternehmer werden kann, wird überhaupt nur Administrator werden bei einem gleich hohen oder höhern Unternehmerlohn.

Bei den Unternehmungen mit Administratoren ist der Unternehmerlohn im einzelnen Falle meistens leicht ziffermässig festzustellen. Bei den selbstgeleiteten Unternehmungen dagegen ist der Unternehmerlohn im einzelnen Falle nur sehr schwer auszuscheiden und wird man sich meistens mit einer theoretischen Trennung begnügen müssen.

Facit.

Aus der ersten Erklärung ergeben sich folgende Consequenzen:

Wie im Vorhergehenden gezeigt wurde, wird es dem Pächter einerlei sein, ob er ein Gut mit oder ohne Rentenfond pachtet, da der Unternehmerlohn bei beiden gleich ist. Der mit der Vermehrung des Capitals in einer Unternehmung wachsende Unternehmerlohn ist hier mithin bei selbstgeleiteten Unternehmungen der allgemeine und genügende Grund zum Entleihen der Productionsmittel, d. h. des Capitals im öconomischen Sinne und der Rentenfonds.

Unsere erste Frage beantwortet sich dahin, dass das Einkommen derselben Person in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird.

1) Als Pächter eines Gutes ohne oder mit beträchtlicher Grundrente.

2) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

3) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Nimmt man an, dass der Landwirth durch Aufnahme von Hypotheken ebenso viel oder fast ebenso viel Capital im öconomischen Sinne anwenden kann wie der Pächter, so wird im Unternehmerlohne die folgende Abstufung von oben nach unten eintreten:

I. Die Pächter und die hochverschuldeten Landwirthe bei Gütern ohne und mit beträchtlicher Grundrente.

II. Die mässig verschuldeten Landwirthe bei Gütern ohne Grundrente.

III. Die mässig verschuldeten Landwirthe bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente.

IV. Die Landwirthe ohne Schulden bei Gütern ohne Grundrente.

V. Die Landwirthe ohne Schulden bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente.

Vorausgesetzt ist, dass dieselbe Person zu allen hier in Frage stehenden Kategorien der Landwirthschaft gleich befähigt ist.

Für die Unternehmer mit Administratoren existirt kein allgemeiner Grund zum Entleihen von Productionsmitteln. Bei Annahme einer hinzukommenden Vermehrung der Productionskosten wegen der Aufsichtskosten ergibt sich der Satz: «Unternehmungen mit Administratoren können im Allgemeinen nicht mit selbstgeleiteten Unternehmungen concurriren, da die Eigenthümer nicht den üblichen Zinssatz erzielen.» Sie lassen sich mithin nicht als Kategorie, sondern nur individuell in jedem einzelnen concreten Falle erklären. Die Unternehmer mit Administratoren beziehen

also im Allgemeinen weniger als den Zins, wenn sie sich ihre Aufsichtsarbeit anrechnen. Hingegen beziehen sie den üblichen Zinssatz bei den wirthschaftlich nothwendigen Aufsichtskosten, welche dann vorhanden sind, wenn selbstgeleitete Unternehmungen nicht möglich oder thunlich sind. Verwirft man die Aufsichtskosten, so beziehen die Unternehmer mit Administratoren im Allgemeinen den üblichen Zinssatz. Hiermit beantwortet sich die zweite Frage.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass nach der ersten Erklärung im geschlossenen stationären Staate wegen des höhern Unternehmerlohnes ein grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden. Namentlich wird dies bei Gütern mit beträchtlicher Grundrente der Fall sein. Die Durchführung der ersten Erklärung hat keine innern Widersprüche ergeben. Die erste Erklärung muss daher für den geschlossenen stationären Staat von uns als eine mögliche Erklärung bezeichnet werden.

Zweite Erklärung.

Die englische Auffassung.

„*Das durch die productive Anwendung von Capital und Leitung der Production erzielte Einkommen bildet im Allgemeinen in allen Unternehmungen einen gleich hohen Procentsatz des darin angewandten Leih- und Unternehmercapitals, also des Capitals überhaupt. Auf das Leihcapital entfällt ein Zinssatz, der niedriger ist, als der Gewinnsatz vom Capital überhaupt.*“

Dieser Gewinnsatz für die productive Anwendung von Capital und Leitung der Production heisst der «Capitalgewinn im weitern Sinne». Unter Capital ist hier nur

Capital im öconomischen Sinne verstanden, nicht der Tauschwerth der Grundrente.

Autoren: Adam Smith, Ricardo, Malthus, Rodbertus, Pierstorff.

Diese Ansicht wird wohl für alle diese Autoren dahin näher auszuführen sein, dass der geschickte Unternehmer einen höhern Procentsatz als Capitalgewinn im weitern Sinne für das ganze angewandte Capital erzielt, als der weniger geschickte Unternehmer. Der durchschnittliche Unternehmer steht zwischen beiden in der Mitte. Der Zinssatz wird bestimmt durch den Gewinnsatz, den die durchschnittlichen Unternehmer erzielen, nachdem ein genügender Procentsatz des Ertrages für die productive Anwendung des Leihcapitals abgezogen ist. Unter Unternehmer ohne weitern Beisatz ist bei dieser Erklärung immer der durchschnittliche Unternehmer zu verstehen.

Der Capitalgewinn im weitern Sinne sei 7 %, der Zinssatz 5 %. Es bleiben alsdann dem Unternehmer von jedem 100 Leihcapital 2 übrig. Hat ein Unternehmer z. B. Frs. 60,000 eigenes Capital, so erzielt er damit 7 % = Frs. 4200. Leiht er noch Frs. 90,000 hinzu, so verbleiben ihm hievon 6300—4500 = Frs. 1800. Er erzielt also 4200 + 1800 = Frs. 6000 = 10 % seines Capitalvermögens von Frs. 60,000. Einige Autoren dieser Gruppe stellen daher die Ansicht auf:

> «Das Einkommen des Unternehmers ist im Ganzen ein überall gleicher Procentsatz des Capitalbesitzes des Unternehmers, welcher höher als der Zinssatz ist.»

Sie nehmen an, dass im Allgemeinen von den Unternehmern relativ (nach ihrem eignen Vermögen) ungefähr gleich viel Capital angeliehen wird. So Adam Smith (Buch I Cap. 9) und Rodbertus (Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes 2. Theil, S. 21, Anmerkung 5 u. a. O.). Thünen (Der isolirte Staat 3. Aufl.

2. Theil, 2. Abtheilung, S. 26) hält die letztere Ansicht ganz allgemein für die Auffassung der Engländer. Er glaubt diese Ansicht also auch da annehmen zu dürfen, wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Ohne den angeführten Gedankengang hat die Ansicht von Adam Smith und Rodbertus gar keinen Sinn.

Der Tauschwerth der Grundrente ist die mit dem sichern Zinsfusse capitalisirte Grundrente, mag der Eigenthümer den Rentenfond nun selbst benutzen oder ausleihen. Nach der englischen Auffassung werfen gleiche Capitale im Allgemeinen gleichen Capitalgewinn im weitern Sinne ab. Es kann daher das Einkommen eines Landwirthes bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente, welcher den Rentenfond pachtet oder den Tauschwerth der Grundrente sich anleiht, nicht grösser sein, als das eines Landwirthes bei einem Gute ohne Grundrente, der gleich viel Capital anwendet. Es ist hierbei einerlei, ob dieses Capital bei beiden ganz eigenes Capitalvermögen oder ob bei beiden ein gleicher Theil desselben angeliehen ist. Andernfalls würde ja gleiches Capital nicht gleichen Capitalgewinn im weitern Sinne abwerfen, was der englischen Auffassung widersprechen würde. Der Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bezieht hiernach den Capitalgewinn im weitern Sinne von dem Theile seines Vermögens, der Capital im öconomischen Sinne ist, und den Zinssatz von dem Theile seines Vermögens, der den Tauschwerth der Grundrente bildet.

Um zu zeigen, wie sich nach der englischen Auffassung unsere erste Frage beantwortet, wird dasselbe Beispiel unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der ersten Erklärung durchgeführt. Der Capitalgewinn im weitern Sinne sei 7 %, der Zinsfuss 5 %. Wenn ich Landwirth werden will, so wird sich in den hier in Betracht kom-

menden sechs Kategorien der Landwirthschaft das Folgende für mich ergeben:

a) Als Pächter eines Gutes ohne Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{60{,}000} + \underset{\text{(geliehen)}}{20{,}000}$ Betriebscapital + $\underset{\text{(geliehen)}}{80{,}000}$ Gebäudecapital = Frs. 160,000 Gutswerth

leite ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 160,000; hiervon sind Frs. 160,000 Capital im öconomischen Sinne. Ich beziehe alsdann 7% von 60,000 + 2% von (20,000 + 80,000) = 4200 + 2000 = *Fr. 6200, d. i. 10⅓%* meines werbenden Vermögens.

b) Als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{60{,}000} + \underset{\text{(geliehen)}}{20{,}000}$ Betriebscapital + $\underset{\text{(geliehen)}}{80{,}000}$ Gebäudecapital + $\underset{\text{(geliehen)}}{160{,}000}$ Rentenfond = Frs. 320,000 Gutswerth

leite ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 320,000; hiervon sind Frs. 160,000 Capital im öconomischen Sinne. Ich beziehe alsdann 7% von 60,000 + 2% von (20,000 + 80,000) = 4200 + 2000 = *Frs. 6200, d. i. 10⅓%* meines werbenden Vermögens.

Bei a) und b) ist mein Einkommen gleich gross; denn es ist auch nach der englischen Auffassung kein Grund da, warum ich als Pächter bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente mehr Capital im öconomischen Sinne sollte entleihen können, denn als Pächter bei einem Gute ohne Grundrente und umgekehrt. Die Grundrente ist nur ein durchlaufender Posten.

c) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{45{,}000} + \underset{\text{(geliehen)}}{15{,}000}$ Betriebscapital + $(\underset{\text{(Hypothek)}}{45{,}000} + \underset{\text{(eigenes)}}{15{,}000})$ Gebäudecapital = Frs. 120,000 Gutswerth[1]

[1]) Algebraische Formel: $3\,\frac{x}{4} + \frac{x}{4} = 60{,}000.$

leite ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 120,000; hiervon sind Frs. 120,000 Capital im öconomischen Sinne. Ich beziehe alsdann 7% von (Frs. 45,000 Betriebscapital + 15,000 Gebäudecapital) + 2% von (15,000 Betriebs- und 45,000 Gebäudecapital) = 4200 + 1200 = *Frs. 5400, d. i. 9%* meines werbenden Vermögens.

d) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{30{,}000} + \underset{\text{(geliehen)}}{10{,}000}$ Betriebscapital + $(\underset{\text{(Hypothek)}}{30{,}000} + \underset{\text{(eigenes)}}{10{,}000})$ Gebäudecapital + $(\underset{\text{(Hypothek)}}{60{,}000} + \underset{\text{(eigener)}}{20{,}000})$ Rentenfond = Frs. 160,000 Gutswerth[1]

leite ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 160,000; hiervon sind Frs. 80,000 Capital im öconomischen Sinne. Ich beziehe alsdann 7% von (Frs. 30,000 Betriebs- + 10,000 Gebäudecapital) + 2% von (10,000 Betriebs- und 30,000 Gebäudecapital) + 5% von Frs. 20,000 unverschuldeten Rentenfond = 2800 + 800 + 1000 = *Frs. 4600, d. i. 7⅔%* meines werbenden Vermögens.

e) Als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. $\underset{\text{(eigenes)}}{30{,}000}$ Betriebscapital + $\underset{\text{(eigenes)}}{30{,}000}$ Gebäudecapital = Frs. 60,000 Gutswerth

kaufe ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 60,000; hiervon sind Frs. 60,000 Capital im öconomischen Sinne. Ich beziehe alsdann 7% von Frs. 60,000 = *Frs. 4200, d. i. 7%* meines werbenden Vermögens.

f) Als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

[1]) Algebraische Formel: $3\,\frac{x}{4} + \frac{x}{4} + 2\,\frac{x}{4} = 60{,}000.$

Frs. 15,000 (eigenes) Betriebscapital + 15,000 (eigenes) Gebäudecapital + 30,000 (eigener) Rentenfond = Frs. 60,000 Gutswerth [1])

kaufe ich eine Unternehmung mit einem Capitale von Frs. 60,000; hiervon sind Frs. 30,000 Capital im öconomischen Sinne. Ich beziehe alsdann 7 % von (Frs. 15,000 Betriebs- und 15,000 Gebäudecapital) + 5 % von Frs. 30,000 Rentenfond = 2100 + 1500 = *Frs. 3600, d. i. 6 %* meines werbenden Vermögens.

Ganz dasselbe tritt ein, wenn das obige Beispiel unter den gleichen Annahmen nach der aus der englischen Auffassung hervorgegangenen zweiten Ansicht durchgeführt wird. Es findet hier nur die Aenderung statt, dass mein Einkommen als Landwirth $10\frac{1}{3}$ % desjenigen Capitalvermögens beträgt, das ich als Pächter des betreffenden Gutes nöthig hätte und eventuell 5 % Zins von den unverschuldeten Theilen meines Gebäudecapitals und Rentenfonds. Das Capitalvermögen, das ich als Pächter eines Gutes nöthig hätte, wird der Kürze halber «Pächtercapital» genannt.

Ich beziehe also:

a) Als Pächter eines Gutes ohne Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital = Frs. 160,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}$ % von Frs. 60,000 Pächtercapital = *Frs. 6200* = $10\frac{1}{3}$ %.

b) Als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital + 160,000 (geliehen) Rentenfond = Frs. 320,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}$ % von Frs. 60,000 Pächtercapital = *Frs. 6200* = $10\frac{1}{3}$ % wie bei a).

c) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente bei

[1]) Algebraische Formel: $x + x + 2x = 60{,}000$.

Frs. 45,000 (eigenes) + 15,000 (geliehen) Betriebscapital + (45,000 (Hypothek) + 15,000 (eigenes)) Gebäudecapital = Frs. 120,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}$ % von Frs. 45,000 Pächtercapital + 5 % von Frs. 15,000 Gebäudecapital = 4650 + 750 = *Frs. 5400* = *9* %.

d) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 30,000 (eigenes) + 10,000 (geliehen) Betriebscapital + (30,000 (Hypothek) + 10,000 (eigenes)) Gebäudecapital + (60,000 (Hypothek) + 20,000 (eigenes)) Rentenfond = Frs. 160,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}$ % von Frs. 30,000 Pächtercapital + 5 % von Frs. 10,000 Gebäudecapital und Frs. 20,000 Rentenfond = 3100 + 1500 = *Frs. 4600* = $7\frac{2}{3}$ %.

e) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 30,000 Betriebscapital + 30,000 Gebäudecapital = Frs. 60,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}$ % von Frs. 22,500 Pächtercapital + 5 % von Frs. 7,500 Betriebs- und Frs. 30,000 Gebäudecapital = 2325 + 1875 = *Frs. 4200* = *7* %.

f) Als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 15,000 Betriebscapital + 15,000 Gebäudecapital + 30,000 Rentenfond = Frs. 60,000 Gutswerth

$10\frac{1}{3}$ % von Frs. 11,250 Pächtercapital + 5 % von Frs. 3750 Betriebs- und Frs. 15,000 Gebäudecapital + 5 % von Frs. 30,000 Rentenfond = 1162,5 + 937,5 + 1500 = *Frs. 3600* = *6* % meines werbenden Vermögens.

Ich erziele also bei a) und b) Frs. 6200 oder $10\frac{1}{3}$ %, bei c) Frs. 5400 oder 9 %, bei d) Frs. 4600 oder $7\frac{2}{3}$ %, bei e) Frs. 4200 oder 7 %, bei f) Frs. 3600 oder 6 % meines werbenden Vermögens. Mein Einkommen ist also bei a) und b) Frs. 2600 oder circa 72 %, bei c) Frs. 1800

oder 50 %, bei d) Frs. 1,000 oder circa 28 %, bei e) Frs. 600 oder circa 17 % grösser sein als bei f).

Wie bei der ersten Erklärung ist mein Einkommen bei d) nur grösser als bei e), wenn ich mehr anleihe, als den Tauschwerth der Grundrente; leihe ich weniger als den Tauschwerth der Grundrente an, so ist mein Einkommen bei e) grösser als bei d).

Wie bei der ersten Erklärung können die Pächter und Landwirthe mit Hypotheken noch weiteres Capital anleihen zu höhern Zinssätzen, in welchen Verlustersatz in beträchtlichem Grade enthalten ist. Da sie hierdurch auch hier Gutsbetriebe leiten können, worin mehr Capital im öconomischen Sinne angewandt wird, so erzielen sie ein höheres Einkommen. Bei wirthschaftlich gleich gefährdeter Stellung durch Entlehnen mit beträchtlichem Verlustersatz bleibt indessen mein Einkommen am grössten als Pächter, kleiner als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente und noch kleiner als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente, aus demselben Grunde, wie bei der ersten Erklärung.

Es ist nun die Frage zu untersuchen, ob bei Annahme des Satzes: Der Capitalgewinn im weitern Sinne verändert sich meist entgegengesetzt dem Arbeitslohne — der weitere Schluss gezogen werden muss: Das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production, als Theil des Capitalgewinnes im weitern Sinne, verändert sich mit diesem meist entgegengesetzt dem Arbeitslohne und kann daher nicht den Regeln des Arbeitslohnes folgen. Dies ist von Pierstorff S. 75 ff. geschehen.

Veränderungen des Capitalgewinnes im weitern Sinne und des Arbeitslohnes können in zweifachem Sinne vorkommen.

1) Als Quoten des gesammten Nationaleinkommens.

Diese Bedeutung liegt meistens bei Ricardo vor und kommt hier gar nicht in Betracht.

2) In der Höhe des Procentsatzes, den der Capitalgewinn im weitern Sinne vom Gesammtcapitale bildet und in der Höhe des Lohnes der einzelnen Arbeiter. Dieser Sinn liegt bei Pierstorff vor.

Es soll nun der Nachweis versucht werden, dass der Schluss von Pierstorff unrichtig ist. Soweit die Gründe, aus denen der Capitalgewinn im öconomischen Sinne sich ändert, im geschlossenen stationären Staate nicht möglich sind, muss davon abgesehen werden.

Es sei angenommen, dass der Procentsatz des Capitalgewinnes im weitern Sinne sinke. Es kann der Unternehmerlohn zwar mitsinken, er kann aber auch stehen bleiben oder steigen, insbesondere wenn der gewöhnliche Arbeitslohn gestiegen ist. Denn der Lohn für die schwierigere Arbeitsleistung der Leiter der Production muss entsprechend höher sein, als der Lohn von weniger schwierigen Arbeiten. Nach Abrechnung eines genügenden Unternehmerlohnes würde wegen des Sinkens des Capitalgewinnes im weitern Sinne das Einkommen aus den Unternehmercapitalen geringer sein, als der Procentsatz des Leihzinses. Die Unternehmer werden desswegen den Procentsatz des Leihzinses soweit reduciren, bis nach Abrechnung eines genügenden Unternehmerlohnes der Procentsatz des Leihcapitals und des Unternehmercapitals gleich sind. Die Leihcapitalisten können gegen die Höhe dieser Reduction gar nichts machen. Denn entweder könnten sie:

a) Selbstleitende Unternehmer werden, oder

b) Unternehmungen mit Administratoren gründen.

Durch a) und b) kann der Zins nicht erhöht werden. Denn in demselben Umfange, wie das Angebot des Leihcapitals sich verringert, würde sich auch die Nachfrage

verringern, wie dies schon S. 18 ausgeführt ist. Die Administratoren müssen den ihren Arbeitsleistungen entsprechenden Unternehmerlohn erhalten. Es bliebe den Unternehmern mit Administratoren mithin nur der reducirte Zinssatz übrig, wenn man die Aufsichtskosten nicht anerkennt. Es wird also Niemand von den Leihcapitalisten zu den Unternehmern mit Administratoren übergehen, und ebenso Niemand zu den selbstleitenden Unternehmern, ausser einem Theile derjenigen, die nicht mehr von ihren reducirten Zinsen allein leben können oder wollen.

Die entgegengesetzte Annahme ist die, dass der Capitalgewinn im weitern Sinne steige. Es braucht alsdann kein Grund vorhanden zu sein, warum der Unternehmerlohn der Leiter der Production auch steigen sollte. Er kann stehen bleiben oder fallen, insbesondere, wenn der gewöhnliche Arbeitslohn fällt. Nach Abzug des gleichgebliebenen oder gesunkenen Unternehmerlohnes der einzelnen Unternehmer werden dieselben mehr, als den bisherigen Zinssatz erübrigen. Sie werden desshalb so lange mehr Capital anzuleihen versuchen, bis sie durch ihre eigene Concurrenz den Leihzins so weit erhöht haben, dass der Procentsatz des Leihzinses und des Einkommens von den Unternehmercapitalien gleich sind.

Bei Annahme der nachher auszuführenden dritten Erklärung tritt sowohl bei steigendem, als bei sinkendem Capitalgewinne im weitern Sinne keine Gleichheit zwischen dem Procentsatze des Leih- und Unternehmercapitals ein, sondern es muss den Unternehmern alsdann ausser dem Zinssatze noch eine entsprechende Differenzprämie übrig bleiben.

Die entgegengesetzten Aenderungen des Capitalgewinnes im weitern Sinne und des Unternehmerlohnes spielen sich also nicht als Fiction in den Büchern der Unternehmer ab,

wie Pierstorff annimmt, sondern es wird hierdurch in sehr reeller Weise eine Aenderung des Zinsfusses bewirkt.

Das oben Ausgeführte gilt nur für Aenderungen auf die Dauer; denn bei vorübergehenden Schwankungen wird sich der Unternehmerlohn meist conform dem Capitalgewinne im weitern Sinne ändern.

Es ergibt sich also, dass die Sätze «Das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production, der Unternehmerlohn, folgt denselben Regeln, wie der Arbeitslohn» und «Der Capitalgewinn im weitern Sinne verändert sich meist entgegengesetzt dem Arbeitslohne» durchaus nicht im Widerspruch mit einander stehen und der Schluss von Pierstorff daher unrichtig ist.

Ferner ist von Pierstorff S. 40—41 gegen den Begriff «Unternehmerlohn» geltend gemacht worden, dass ein wesentliches Erforderniss des Begriffes «Lohn» die Abfindung mit einem im Voraus bestimmten Entgelte sei. Da dieses hier fehle, so sei auch kein Lohn vorhanden.

Hiergegen ist zu bemerken: Wenn man auch (sicherlich sehr gezwungen) das Entgelt für die Thätigkeit der kleinen Händler, Pächter, Bauern, Handwerker u. A. zum Capitalgewinne im weitern Sinne rechnen wollte, der dann ungezählte Procente betrüge, so ist dies doch nicht möglich bei den Halbpächtern, einem grossen Theil der mit Hausindustrie Beschäftigten, bei ambulanten Handwerkern wie Scheerenschleifern, Glasern etc., bei Hökern, Agenten, deren Beruf sich auf blosse Vermittlung beschränkt, Reisenden, deren Salair in einem Antheile an den abgeschlossenen Geschäften besteht und vielen Andern. Da das Einkommen aus diesen Berufsarten zu einer Einkommenskategorie gehören muss, aber nicht unter die Grundrente, den Capitalgewinn oder den Arbeitslohn subsumirt werden kann, so müsste man es als eine vierte eigne Einkommenskategorie aufstellen. Wenn man annimmt, dass im Ein-

kommen der Unternehmer auch eine eigene Einkommenskategorie enthalten ist, so hätte man dann fünf Einkommenskategorien. Der Unterschied dieser Einkommenskategorie vom Arbeitslohne wäre der, dass bei dem letztern das Resultat der persönlichen Anstrengung gegen eine im Voraus fixirte Abfindung Eigenthum eines Andern wird, bei der erstern aber nicht. Hieraus ergibt sich aber einzig die Frage, ob das Schwankungen unterworfene Einkommen höher sei, als das Einkommen, das auf einer im Voraus fixirten Abfindung beruht und keine innere öconomische Verschiedenheit vom Arbeitslohne. Nach unserer Ansicht ist das Schwankungen unterworfene Einkommen grösser, weil dieselbe Person meist mehr leistet, wenn sie für eigne Rechnung arbeitet, als wenn sie eine im Voraus fixirte Abfindung erhält, wie dies S. 40 ff. ausgeführt ist. Es ist nicht einzusehen, warum wegen des rein äussern Moments der fehlenden fixen Abfindung die persönliche Thätigkeit der Leiter der Production und der erwähnten Berufsarten nicht durch genau dieselben psychologischen Motive bestimmt und demgemäss von denselben Regeln beherrscht sein soll, wie der Arbeitslohn. Pierstorff hebt ja selbst S. 150 und 156 «die Irrelevanz des Contractlichen für die innere wirthschaftliche Natur der Dinge» auf das Schärfste hervor. Ausserdem widerspricht die Thatsache, dass die Administratoren häufig blos ein im Voraus fixirtes Entgelt erhalten, der obigen Annahme direct. Es kann daher auch dieser Einwand gegen den Begriff Unternehmerlohn nicht für richtig erachtet werden.

Bei Annahme der Theorie «Alles Einkommen ausser dem Arbeitslohne und eventuell dem Entgelte für jede persönliche Thätigkeit ist ein Abzug vom eigentlichen ‚natürlichen' Lohne der Arbeiter» ist es übrigens gleichgültig, ob der Arbeiter mit einem im Voraus fixirten Lohne abgefunden wird und Andere das Eigenthum an «seinem» Producte erhalten oder ob er das Eigenthum an «seinem» Producte behält und Andere einen im Voraus fixirten Antheil hieran erhalten[1]). Die Richtigkeit der socialen Theorien selbst hängt nicht von der Richtigkeit der «Abzugstheorie» ab.

Unsere zweite Frage lässt sich nach der englischen Auffassung nur schwer beantworten. Nach dieser wird das Einkommen aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production nicht durch dieselben psychologischen Momente bestimmt, wie der Arbeitslohn, folgt nicht denselben Regeln und ist mithin kein Arbeitslohn. Es ist dies der wesentliche Unterschied der englischen Auffassung von andern; wenn er nicht vorliegt, so liegt eine andere Auffassung vor, als die englische oder ein Widerspruch. Die Bezahlung der Administratoren kann also auch nicht Arbeitslohn werden durch den äussern Vorgang, dass Eigenthum und Leitung einer Unternehmung getrennt sind. Es muss also angenommen werden, dass die Thätigkeit und dadurch auch die Bezahlung der Administratoren nicht durch dieselben Regeln und psychologischen Motive bestimmt werden, wie der Arbeitslohn, sondern von andern. Es frägt sich nun, welches sind diese Regeln und psychologischen Motive? Bei den Autoren der englischen Auffassung ist hierüber keine Auskunft zu finden und von uns kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Man könnte noch sagen «Die Administratoren verrichten nur einen Theil der Leitungsthätigkeit der Unternehmer und dieser Theil sei allerdings Arbeitslohn». Damit würde man aber nur den Satz erhalten «Ein Theil des Einkommens aus der persönlichen Thätigkeit der Leiter der Production ist Arbeitslohn und ein Theil ist nicht

[1]) Siehe hierüber Knies „Geld und Credit". Der Credit, S. 82. Berlin 1879.

Arbeitslohn». Bei Actiengesellschaften wird dieser andere Theil aber auch von bezahlten Organen, den Aufsichtsräthen, ausgeübt und hier müsste der andere Theil auch für Arbeitslohn erklärt werden. Nach unserer Ansicht üben aber die Unternehmer mit Administratoren keine Leitungsthätigkeit, sondern Aufsicht aus. Diese kömmt neu hinzu und ist eine Vermehrung der Productionskosten, ausser soweit sie nothwendig ist.

Nach der englischen Auffassung kann man das Einkommen der Unternehmer über den Zins aus ihren Productionsmitteln hinaus ganz als das Entgelt der Leiter der Production, hier also der Administratoren, betrachten. Es ist diese Ansicht aus den meisten Autoren dieser Gruppe direct oder indirect zu entnehmen. Nach dieser Ansicht ist, wie bei der ersten Erklärung, kein Grund vorhanden, wesshalb die Unternehmer mit Administratoren Productionsmittel entleihen sollten. Ebenso werfen die Unternehmungen mit Administratoren wegen der Aufsichtskosten nicht den Zins ab.

Man kann aber auch nur einen Theil des Einkommens der Unternehmer über den Zins aus ihren Productionsmitteln hinaus als das Entgelt für die Leiter der Production, hier also der Administratoren, betrachten, wie z. B. Rodbertus[1]). Es liegt alsdann eine «Prämie» der Unternehmer mit ähnlichen Consequenzen wie bei der dritten Erklärung vor, nur complicirter. Aus diesem Grunde scheint es uns genügend, auf die dritte Erklärung hinzuweisen.

---

[1]) Creditnoth II, S. 21. Anm. 5 u. a. O. Diese Anmerkung allein betrachtet, könnte man Rodbertus auch unter die Autoren der dritten Erklärung rechnen. Ueberhaupt ist die Ansicht von Rodbertus über das Einkommen der Unternehmer sehr unklar.

Facit.

Nach der englischen Auffassung werfen gleiche Capitale im Allgemeinen gleichen Capitalgewinn im weitern Sinne ab. Bei Gütern, bei welchen gleich viel Capital angewendet wird, werden die Pächter bei gleichem werbenden Vermögen das gleiche Einkommen als Unternehmer erzielen. Es ist hierbei einerlei, ob der eine Theil der Güter eine beträchtliche Grundrente abwirft und der andere keine. Es kann dem Pächter mithin gleichgültig sein, ob er ein Gut ohne oder mit beträchtlicher Grundrente pachtet. Die Differenz zwischen dem Procentsatz des Capitalgewinnes im weitern Sinne und dem Zinsfusse ist hier also für die selbstleitenden Unternehmer der allgemeine und genügende Grund zum Entleihen der Productionsmittel, d. h. des Capitals im öconomischen Sinne und der Rentenfonds. Es sind die durchschnittlichen und geschickten Unternehmer, welche durch diese Differenz ihr Einkommen vergrössern können. Unsere erste Frage beantwortet sich dahin, dass das Einkommen derselben Person in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird.

1) Als Pächter eines Gutes ohne oder mit beträchtlicher Grundrente;

2) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;

3) Als Landwirth mit Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente;

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente;

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Es kann hiefür aber dieselbe Modification eintreten, wie bei der ersten Erklärung.

Unsere zweite Frage beantwortet sich dahin, dass nach der englischen Auffassung die Bezahlung der Administratoren nicht dem Arbeitslohne beigezählt werden darf. Sieht man das ganze Einkommen der Unternehmer über den Zins aus ihren eigenen Productionsmitteln hinaus als Entgelt für die Leiter der Production, hier also der Administratoren, an, so treten fast dieselben Wirkungen, wie bei der ersten Erklärung ein. Bei Unternehmungen mit Administratoren liegt also unserer Ansicht nach kein Grund zum Entleihen von Productionsmitteln vor und dieselben werfen wegen der Aufsichtskosten weniger als den Zins ab. Sieht man nur einen Theil dieses Einkommens als Entgelt für die Leiter der Production an, so treten fast die gleichen Wirkungen ein, wie bei der dritten Erklärung.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass nach der englischen Auffassung wegen der Differenz zwischen dem Zinsfusse und dem Satze des Capitalgewinnes im weitern Sinne im geschlossenen stationären Staate ein sehr grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden, besonders bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente.

Die Durchführung der englischen Auffassung hat keinen innern Widerspruch ergeben, ausser dass wir nicht anzugeben vermögen, nach welchen Regeln und psychologischen Motiven die Thätigkeit und Bezahlung der Administratoren sich bestimmt. Wenn diese Lücke noch ausgefüllt wird, oder wenn man dieselbe für nicht erheblich genug erachtet, dann ist die englische Auffassung für den geschlossenen stationären Staat als eine mögliche Erklärung anzuerkennen.

Dritte Erklärung.

„Der Unternehmerlohn ist im Allgemeinen unabhängig von der Menge des Capitals im öconomischen Sinne, das in einer Unternehmung angewandt wird. Das Einkommen der Unternehmer, abzüglich des Unternehmerlohnes ist höher, als der Zins; es enthält eine Prämie.“

Autoren: Riedel, Thünen, Garnier, Courcelle-Seneuil.

Es finden hier beim Unternehmerlohne dieselben Unterschiede wegen Unannehmlichkeit, Ungesundheit, Gefahr in physischer Hinsicht u. s. w. statt, wie bei der ersten Erklärung. Ferner gilt hier nach der Voraussetzung der negative Satz: «Die Leitungsarbeit einer Unternehmung wird im Allgemeinen nicht dadurch schwieriger, dass mehr Capital in derselben zur Anwendung kommt.» Der tüchtige Unternehmer wird einen grössern Unternehmerlohn erzielen, als der weniger tüchtige, aber dies steht in keinem Zusammenhange mit der Anwendung von mehr Capital im öconomischen Sinne.

Riedel[1]) und Thünen[2]) nehmen an, dass Niemand Veranlassung hätte, Unternehmer zu werden, wenn keine Prämie für die Unternehmer existirte. Bei Riedel entsteht diese Prämie durch einen Abzug vom Arbeitslohne, der Grundrente und dem Capitalgewinne, bei Thünen ist nichts über deren Ursprung gesagt. Es kann sich hier aber gar nicht darum handeln, wesshalb Jemand überhaupt Unternehmer wird, sondern nur darum, ob ein Grund da ist, wesshalb die Unternehmer als Besitzer eigner Productionsmittel noch fremde Productionsmittel hinzuleihen. Denn es ist eine unvollziehbare Vorstellung, die heutige capitalistische Productionsweise sich ohne Unternehmer zu denken.

Recht gut denkbar wäre aber eine Production durch Unternehmer ohne entliehene Productionsmittel. Die Besitzer von Productionsmitteln müssten denn einfach alle

[1]) Riedel, § 694—96.
[2]) Thünen l. c.

Unternehmer werden und zwar entweder selbstleitende oder Unternehmer mit Administratoren, z. B. Actionäre. Ein Abzug vom Arbeitslohne kann also bei der Prämie nicht stattfinden, wie Riedel annimmt, sondern nur ein Abzug vom Ertrage der geliehenen Productionsmittel und es frägt sich nur, ob die Prämie durch einen Abzug vom Capitalgewinn und der Grundrente, oder vom Capitalgewinne allein entsteht?

Um dies bei Annahme der Ricardo-Thünen'schen Differentialrente zu untersuchen, muss man sich den Moment denken, wo die landwirthschaftlichen Unternehmer, hier die Pächter, den Grundherren erklären, nur eine Prämie könne sie zum Entleihen der Rentenfonds bewegen. Da die Grundbesitzer als Vermiether der landwirthschaftlichen Gebäude zugleich Leihcapitalisten wären, müssen diese Gebäude als im Eigenthum der Pächter stehend gedacht werden. Die Eigenthümer der Rentenfonds willigen in den verlangten Abzug von ihrer Grundrente ein. Die zuletzt angebauten rentelosen Güter bringen aber nur die bisherigen Productionskosten und keine Prämie ein. Ist diese nothwendig, damit sie angebaut werden, so können sie nunmehr nicht unter Bewirthschaftung bleiben. Ist ihre Bewirthschaftung aber zur Deckung des Bedarfs nothwendig, so muss der Preis der Bodenproducte soweit steigen, dass auch die rentelosen Güter die Prämie einbringen, d. h. sie wird ein Theil der nothwendigen Productionskosten. Hierdurch würde aber die Prämie nicht von der Grundrente bestritten, sondern vielmehr von derselben fortgewälzt werden. Ein Abzug von der Grundrente zu Gunsten der landwirthschaftlichen Unternehmer ist also nicht möglich, auch wenn alle Grundherren einwilligten. Die Prämie der landwirthschaftlichen Unternehmer kann also auch nur durch Abzug vom Ertrage des Leihcapitals (der landwirthschaftlichen Gebäude und eines Theils des Betriebscapitals) entstehen.

Die Rechtfertigung dieser Prämie kann auf die folgenden zwei Arten versucht werden:

a) Weil der Unternehmer «Alles auf eine Karte setzt» und ihn wegen dieses Risikos nur ein Abzug vom Ertrage des Leihcapitals, eine Prämie, zum Entleihen von Productionsmitteln bestimmen kann.[1][2] Es liegt hier also ein psychologischer Grund vor.

b) Weil sonst die Unternehmer keinen Grund zum Entleihen von Productionsmitteln hätten und wegen der Aufsichtskosten. Es handelt sich hier um ein blosses Machtverhältniss.

Ueber diese Begründungen ist zu bemerken:

Zu a). Es ist aber das «Alles auf eine Karte setzen» keine wesentliche Eigenschaft der Unternehmer. Es ist nicht einzusehen, einerseits, warum die Leihcapitalisten dann nicht Unternehmer mit Administratoren werden sollten. Sie brauchten ja nur sich als Actionäre, Commanditisten und Miteigenthümer von Unternehmungen mit Administratoren bei beliebig vielen und verschiedenen Unternehmen zu betheiligen. Andererseits könnten die Unternehmer ja nur einen Theil ihres eigenen Capitals in den von ihnen geleiteten Unternehmungen anlegen und den andern Theil auf die obige Art. Jeder vorsichtige Unternehmer müsste so verfahren, sein Unternehmerlohn bleibt ja dadurch unberührt. Bei den von ihnen geleiteten Unternehmungen

[1]) So müssen wir von unserm Standpunkte aus die Ansicht Thünen's: „Weil der Unternehmer Alles auf eine Karte setze und nicht ein einfacher Ausgleich von Gewinn- und Verlustchancen, sondern nur eine Prämie ihn bewegen könne, Unternehmer zu werden" modificiren.

[2]) Es wird später gezeigt werden, dass der Abzug vom Leihcapital auch der Grund zum Entleihen der Rentenfonds ist.

könnten die Unternehmer dagegen das Miteigenthum an Unternehmer mit Administratoren einräumen. Durch diese «Selbstversicherung» würde der Ausspruch von Lassalle[1]:) «In der That der Unternehmer Peter und der Unternehmer Paul laufen Gefahr, bei der Production ihr Capital zu verlieren. Denn es ist möglich, dass die Unternehmer Christoph, Gottlieb und Johann ihren Absatz an sich reissen» beinahe aufgehoben, denn die Unternehmer Peter und Paul riskiren auf diese Art beinahe ebenso wenig, wie der Unternehmerstand im Ganzen nach Lassalle. Die Prämie würde durch die Concurrenz der Unternehmer selbst vernichtet werden.

Zu b). Wenn man als Ursache der Prämie allein annimmt «die Unternehmer hätten sonst keinen Grund zum Entleihen», so ist nicht einzusehen, warum die Leihcapitalisten sich dem Abzuge vom Leihcapitale nicht entziehen sollten durch Betheiligung bei Unternehmungen mit Administratoren, insbesondere bei Actiengesellschaften. Nur wenn man die Aufsichtskosten mit annimmt, können sich die Leihcapitalisten dem Abzuge vom Leihcapitale nicht entziehen. Der Uebergang eines mehr oder weniger grossen Theiles der Leihcapitalisten in die Reihen der selbstleitenden Unternehmer bewirkt hierin keine Aenderung, da in demselben Masse, wie sich die eignen Capitale der Unternehmer vermehren, die Nachfrage nach Leihcapital abnimmt, wie schon beim Zinse gezeigt ist. Die Concurrenz der selbstleitenden Unternehmer unter sich kann die Prämie nicht vernichten, da sonst kein Grund für diese zum Entleihen von Productionsmitteln da wäre. Es müsste denn gerade die Ueberschätzung des eignen Glückes und der eignen Fähigkeiten als genügender Grund angesehen werden.

Es sind hier strenge drei Gewinnsätze vom Capital zu unterscheiden:

[1]) Bastiat-Schulze, Chicago 1872. S. 176.

a) Das eigentliche Erträgniss des Capitals, z. B. $5\frac{1}{4}$ %.

b) Der Leihzins wegen des Abzuges der Prämie, hier statt $5\frac{1}{4}$ % z. B. 5 %.

c) Das Einkommen der Unternehmer aus ihrem eigenen Capitale plus der Prämie, hier also $5\frac{1}{4}$ % + $\frac{1}{4}$ % von je 100 Leihcapital. Ist bei einer Unternehmung z. B. das Leihcapital $1\frac{2}{3}$ mal so gross wie das Unternehmercapital, so bezieht der Unternehmer, abgesehen vom Unternehmerlohne, $5\frac{2}{3}$ %.

Nicht zu verwechseln hiermit ist die durch diesen Abzug gleichzeitig entstandene Differenz zwischen dem Leihzinse und dem Einkommen der Unternehmer, abzüglich ihres Unternehmerlohnes, in dem obigen Beispiele also zwischen 5 % und $5\frac{2}{3}$ %. Diese nennen wir «Differenzprämie», zum Unterschiede von der eigentlichen Prämie der Unternehmer. Von der Differenzprämie von $\frac{2}{3}$ % ist also nur $\frac{5}{12}$ % Prämie im eigentlichen Sinne des Wortes.

Eine weitere Consequenz aus der Prämie als Abzug vom Ertrage des Leihcapitals ist die, dass die Grundrenten einen höhern Tauschwerth haben, weil sie nicht mit dem höhern eigentlichen Capitalertrage, hier $5\frac{1}{4}$ %, sondern mit dem niedrigern Zinsfusse, hier 5 %, capitalisirt werden. Ist die Grundrente eines Gutes z. B. Frs. 5250, so ist ihr Tauschwerth bei 5 % = Frs. 105,000; während er bei einer Capitalisirung nach dem eigentlichen Capitalertrage ohne Abzug, hier also mit $5\frac{1}{4}$ %, nur = Frs. 100,000 wäre. Für die Volkswirthschaft repräsentirt das eine theilweise Veränderung der Vermögensverhältnisse. Der Nationalreichthum und das Nationaleinkommen bleiben hiervon selbstredend unberührt. Als Vermiether der Wirthschaftsgebäude, d. h. als Leihcapitalist, erleidet dagegen der Grundherr durch die Prämie eine Verminderung seines Einkommens.

Um zu zeigen, wie sich unsere erste Frage nach der dritten Erklärung beantwortet, wird dasselbe Beispiel unter den gleichen Voraussetzungen, wie bei den frühern Erklärungen, angenommen. Ich beziehe alsdann ausser dem Unternehmerlohne

a) Als Pächter bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital = Frs. 160,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}$ % von Frs. 60,000 eigenem Capitale + $\frac{1}{4}$ % Prämie von Frs. 20,000 Betriebs- und Frs. 80,000 Leihcapital = 3150 + 250 = *Frs. 3400.* Hiervon sind *Frs. 400* Differenzprämie, d. i. $\frac{2}{3}$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

b) Als Pächter eines Gutes mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 60,000 (eigenes) + 20,000 (geliehen) Betriebscapital + 80,000 (geliehen) Gebäudecapital + 160,000 (geliehen) Rentenfond = Frs. 320,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}$ % von Frs. 60,000 eigenem Capitale + $\frac{1}{4}$ % Prämie von Frs. 20,000 Betriebs- und 80,000 Gebäudecapital = Frs. 3150 + 250 = *Frs. 3400, d. i.* $5\frac{2}{3}$ % von Fr. 60,000. Hiervon sind *Frs. 400* Differenzprämie = $\frac{2}{3}$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

Bei a) und b) ist mein Einkommen gleich gross. Denn von der Grundrente findet kein Abzug statt, und es ist auch bei der dritten Erklärung kein Grund da, warum ich als Pächter mit beträchtlicher Grundrente weniger Capital im öconomischen Sinne sollte entleihen können, denn als Pächter bei einem Gute ohne Grundrente. Da ich also in beiden Fällen eine gleich grosse Prämie erhalte, so kann es mir einerlei sein, ob ich Pächter bei a) oder bei b) bin.

Die Prämie ist also der genügende Grund zum Entleihen der Rentenfonds und des Capitals, also der Pro-

ductionsmittel überhaupt. Wer wenig oder kein Capital entleiht, der verzichtet dadurch ganz oder theilweise auf das Mittel, wodurch die Unternehmer eine Prämie erhalten und also ihr Einkommen erhöhen.

c) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 45,000 (eigenes) + 15,000 (geliehen) Betriebscapital + (45,000 (Hypothek) + 15,000 (eigenes)) Gebäudecapital = Frs. 120,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}$ % von Frs. 45,000 eigenem Betriebs- und 15,000 eigenem Gebäudecapital + $\frac{1}{4}$ % Prämie von 15,000 Betriebs- und 45,000 Gebäudecapital = 3150 + 150 = *Frs. 3300, d. i.* $5\frac{1}{2}$ % von Frs. 60,000. Hiervon sind Frs. 300 Differenzprämie, = $\frac{1}{2}$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

d) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 30,000 (eigenes) + 10,000 (geliehen) Betriebscapital + (30,000 (Hypothek) + 10,000 (eigenes)) Gebäudecapital + (60,000 (Hypothek) + 20,000 (eigener)) Rentenfond = Frs. 160,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}$ % von Frs. 30,000 eigenem Betriebs- und 10,000 eigenem Gebäudecapital + $\frac{1}{4}$ % Prämie von Frs. 10,000 Betriebs- und 30,000 Gebäudecapital + 5 % von 20,000 unverschuldetem Rentenfond = 2100 + 100 + 1000 = *Frs. 3200, d. i.* $5\frac{1}{3}$ % von Frs. 60,000. Hiervon sind *Frs. 200* Differenzprämie = $\frac{1}{3}$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

e) Als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente bei

Frs. 30,000 eigenem Betriebscapital + 30,000 eigenem Gebäudecapital = Frs. 60,000 Gutswerth

$5\frac{1}{4}$ % von Frs. 60,000 eigenem Capital = *Frs. 3150, d. i.* $5\frac{1}{4}$ % von Frs. 60,000. Hiervon sind *Frs. 150*

Differenzprämie = $^1/_4$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

f) Als Landwirth ohne Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente bei

Frs. 15,000 eigenem Betriebscapital + 15,000 eigenem Gebäudecapital + 30,000 Rentenfond = Frs. 60,000 Gutswerth

5$^1/_4$ % von Frs. 30,000 eigenem Capital + 5 % von Frs. 30,000 unverschuldetem Rentenfond = 1575 + 1500 = *Frs. 3075, d. i.* 5$^1/_8$ % von Frs. 60,000. Hiervon sind *Frs. 75* Differenzprämie = $^1/_8$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000.

Ich beziehe alsdann bei a) und b) Frs. 400 Differenzprämie oder 5$^2/_3$ %, bei c) Frs. 300 Differenzprämie oder 5$^1/_2$ %, bei d) Frs. 200 Differenzprämie oder 5$^1/_3$ %, bei e) Frs. 150 Differenzprämie oder 5$^1/_4$%, bei f) Fr. 75 Differenzprämie oder 5$^1/_8$ % meines werbenden Vermögens von Frs. 60,000. Oder bei a) und b) Frs. 325, bei c) Frs. 225, bei d) Frs. 125, bei e) Frs. 75 mehr als bei f).

Nach der dritten Erklärung ist kein Grund da, wesshalb mein Unternehmerlohn als Landwirth in den angeführten sechs Kategorien verschieden sein sollte; er ist mithin als gleich anzusehen.

Bei f) erziele ich weniger als den eigentlichen Capitalertrag, den jeder andere Unternehmer erzielt, auch wenn er gar kein Capital im öconomischen Sinne anleiht. Denn nur mit dem Theile meines Vermögens, das Capital im öconomischen Sinne ist, erziele ich den eigentlichen Capitalertrag, also 5$^1/_4$ %; mit dem Theile meines Vermögens hingegen, der Rentenfond ist, erziele ich nur den Zins, also 5 %, weil die Grundrente mit 5 % und nicht mit 5$^1/_4$ % capitalisirt wird.

Wie bei den frühern Erklärungen ist mein Einkommen bei d) nur grösser als bei e), wenn ich mehr anleihe, als

der Tauschwerth der Grundrente beträgt. Wie bei den frühern Erklärungen kann ich als Pächter und Landwirth mit Hypotheken noch weiteres Capital zu höhern Zinssätzen anleihen. Doch bleibt hierdurch die Reihenfolge der sechs Kategorien der Landwirthschaft nach der Grösse des Einkommens unverändert.

Unsere zweite Frage beantwortet sich dahin, dass die Differenzprämie, d. h. in unserm Beispiele die Differenz zwischen 5 % und 5$^2/_3$ %, die Aufsichtskosten nicht übersteigen darf. Denn sonst würden die Capitalisten so lange Unternehmungen mit Administratoren gründen, bis das Plus verschwunden ist. Wenn sie nicht selbst die Aufsichtsarbeit übernehmen wollten, so könnten sie dies bei den Actiengesellschaften durch bezahlte Aufsichtsorgane vermeiden. Unter den Aufsichtskosten oder gleich den Aufsichtskosten kann die Differenzprämie dagegen sein. Im erstern Falle werfen die Unternehmungen mit Administratoren nicht den üblichen Zins ab, im letztern Falle werfen sie gerade den üblichen Zins ab. Letzteres geschieht immer bei den Unternehmungen, bei welchen die Aufsichtskosten zu den nothwendigen Productionskosten gehören.

Dauernde Fixirungen von Capital in den Boden sind nach unserm Beispiele schon vortheilhaft, wenn hierdurch eine Vermehrung der Grundrente um 5 % des fixirten Capitals eintritt, eine Vermehrung des Betriebs- und Gebäudecapitals aber erst bei 5$^1/_4$ % Mehrertrag. Bei Capitalsvermehrungen in der Landwirthschaft wird meistens ein Theil des Capitals angeliehen werden und hiervon ein Abzug zu Gunsten der Unternehmer stattfinden. Bei der dritten Erklärung kommen also zwei verschiedene Erträgnisse bei der Anlegung von Capital vor, nämlich 5 % und 5$^1/_4$ %.

Dadurch, dass Capitalfixirungen in den Boden bis zu

5 % Mehrertrag geschehen, ist die Grundrente um etwas niedriger, als sie sonst wäre.

Der Abzug von Leihcapital kommt auch allen übrigen Schuldnern, von denen in dieser Abhandlung abgesehen wird, zu Gute, weil der Zinsfuss hierdurch erniedrigt wird.

Facit.

Nach der «dritten Erklärung» besteht das Einkommen der Unternehmer:

a) Aus dem Unternehmerlohne.

b) Aus dem Zinse, d. h. dem Einkommen aus dem Unternehmercapitale von gleicher Höhe, wie der Leihzins.

c) Aus dem Plus über den Zins.

Aus welcher Ursache man sich auch dieses Plus über den Zins entstanden denkt, bei Annahme der Differential-Grundrente kann die Quelle dieses Plus nur ein Abzug vom Leihcapital sein. Nur das, was die Unternehmer nach Abzug des Unternehmerlohnes über den eigentlichen Capitalertrag hinaus beziehen, ist Prämie im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht aber die ganze Differenzprämie. Nur bei Annahme der Aufsichtskosten können sich die Leihcapitalisten dem Abzuge vom Leihcapitale nicht entziehen. Soweit an Stelle von Unternehmungen mit Administratoren selbstgeleitete Unternehmungen gleich möglich sind, soweit sind im Allgemeinen die Aufsichtskosten sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Unternehmungen eine Vermehrung der Productionskosten. Die Unternehmer mit Administratoren erhalten den Zins, wenn die Differenzprämie die Aufsichtskosten deckt, wenn sie geringer ist, weniger als den Zins, und wenn man die Aufsichtskosten ganz verwerfen sollte, mehr als den Zins. Hiermit beantwortet sich unsere zweite Frage.

Bei Annahme der Differential-Grundrente muss man sich vergegenwärtigen, dass wegen des Abzuges vom Leihcapitale die Grundrente mit einem niedrigern Zinssatze capitalisirt wird und also einen höhern Tauschwerth hat. Es ist kein Grund vorhanden, wesshalb der Pächter bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente weniger Capital im öconomischen Sinne sollte entleihen können, als der Pächter bei einem Gute ohne Grundrente, und umgekehrt. Da er in beiden Fällen also eine gleich grosse Prämie erhalten wird, so kann es ihm einerlei sein, ob er ein Gut mit oder ohne Rentenfond pachtet. Der Abzug vom eigentlichen Capitalertrag, die Prämie, ist hier mithin der allgemeine und genügende Grund zum Entleihen der Productionsmittel, d. h. des Capitals im öconomischen Sinne und der Rentenfonds. Unsere erste Frage beantwortet sich dahin, dass das Einkommen derselben Person bei gleichem werbenden Vermögen wegen der abnehmenden Differenzprämie in der folgenden Reihenfolge immer kleiner wird.

1) Als Pächter bei einem Gute ohne oder mit beträchtlicher Grundrente.

2) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute ohne Grundrente.

3) Als Landwirth mit Hypothek bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

4) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute ohne Grundrente.

5) Als Landwirth ohne Schulden bei einem Gute mit beträchtlicher Grundrente.

Es kann hierfür aber dieselbe Modification wie bei der ersten Erklärung S. 32 ff. eintreten.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass nach der dritten Erklärung im geschlossenen stationären Staate wegen der Prämie ein sehr grosser Theil der Landwirthe Zeitpächter

oder hochverschuldete Eigenthümer sein werden, besonders bei den Gütern mit beträchtlicher Grundrente. Die Durchführung der dritten Erklärung hat keine innern Widersprüche ergeben. Die dritte Erklärung muss daher für den geschlossenen stationären Staat als eine mögliche Erklärung bezeichnet werden.

Vierte Erklärung.

„*Der Unternehmerlohn wächst im Allgemeinen* **nicht** *mit der Zunahme der Productionsmittel in einer Unternehmung. Das Einkommen der Unternehmer aus ihren eignen Productionsmitteln ist gleich dem Zins.*"

Ueber den Unternehmerlohn gilt hier dasselbe, wie bei der dritten Erklärung.

Es ist hier nicht, wie bei den drei vorhergehenden Erklärungen, das durch Entleihen von Capital im öconomischen Sinne erzielte grössere Einkommen der allgemeine Grund zum Entleihen von Capital und Rentenfonds. Es müssen mithin die ausser diesem allgemeinen Grunde noch existirenden Gründe für genügend angesehen werden.

Auch bei den drei vorher erörterten Erklärungen ist das durch Entleihen von Capital im öconomischen Sinne im Allgemeinen erzielte höhere Einkommen nicht der einzige Grund zum Entleihen. Es können selbstredend aus allen denkbaren Gründen Productionsmittel von Unternehmern angeliehen werden und werden auch angeliehen. Es muss hervorgehoben werden, dass es sich in dieser Abhandlung und also auch in den drei vorhergehenden Erklärungen nur um die Ermittlung des Bestimmgrundes (oder der Bestimmgründe) handelt, welcher die Vertheilung des Einkommens, das durch die productive Anwendung von Productionsmitteln und Leitung der Production erzielt wird,

zwischen den Unternehmern und den Besitzern der geliehenen Productionsmittel regelt und um die weitern Consequenzen hieraus.[1]) Also z. B. der mit der Vermehrung des Capitals im Allgemeinen wachsende Unternehmerlohn ist der Bestimmgrund bei der ersten Erklärung, die Prämie bei der dritten. Unter Vertheilung ist nicht die Quote vom Nationaleinkommen verstanden, sondern der Procentsatz, den die Besitzer von ausgeliehenen Productionsmitteln (Capital, Rentenfonds) beziehen, im Verhältnisse zu dem Einkommen der Unternehmer aus ihrem Unternehmercapitale und bei der zweiten Erklärung eventuell auch aus der Leitung der Production.

Die aus andern Gründen erfolgten Entlehnungen seitens der Unternehmer, die beträchtlich sein können, haben keinen dauernden Einfluss auf diese Vertheilung. Sie werden auch ohne Absicht der Contrahenten durch die in Folge des massgebenden Bestimmgrundes eintretende Vertheilung mit bedingt. Nimmt man einen andern Bestimmgrund an, so muss sich auch diese Vertheilung ändern, wenn nicht zufällig der andere Bestimmgrund dieselbe Vertheilung bedingt. In diesem Sinne ist es nicht richtig zu sagen «Die Unternehmer entleihen Productionsmittel wegen des höhern Einkommens und aus diesen und jenen Gründen», da letztere auf die Vertheilung keinen Einfluss haben.

Ausser dem im Allgemeinen wirklich zu erzielenden höhern Einkommen bei Anwendung von mehr Capital im öconomischen Sinne sind Gründe zum Entleihen von Productionsmitteln die zufälligen Verhältnisse im einzelnen concreten Falle, der schwankende Capitalbedarf der einzelnen Unternehmungen je nach den Jahreszeiten und den gün-

[1]) Es wird aber in dieser Abhandlung von uns noch keine positive Entscheidung getroffen.

stigen und ungünstigen Zeiten, die Selbstüberschätzung, Speculationen, theils in Folge von Selbstüberschätzung, theils aus Waghalsigkeit u. a. Speculation aus Waghalsigkeit liegt besonders dann vor, wenn der Unternehmer selbst die Chancen zu seinen Gunsten für nicht grösser hält, als die zu seinem Nachtheile.

Bei der vierten Erklärung ist aber nicht nur nicht einzusehen, wesshalb die Unternehmer fremde Productionsmittel anleihen sollten, sondern auch nicht, wesshalb sie ihre eignen ausschliesslich in ihren eignen Unternehmungen anwenden und nicht einen grössern oder geringern Theil derselben selbst ausleihen sollten. Ihr Einkommen bleibt ja nach der vierten Erklärung hiervon unberührt. Es ist nicht einzusehen, warum dieses vorsichtige Verfahren nicht die allgemeine Handlungsweise der Unternehmer sein sollte.

Unsere erste Frage beantwortet sich hier dahin, dass ich als Landwirth von den sechs in Frage stehenden Kategorien der Landwirthschaft keine erwählen werde. Ich werde überhaupt nur einen Theil meines Vermögens zum Ankaufe eines schuldenfreien Gutes verwenden und den andern Theil ausleihen. Ich wäre alsdann gegen ungünstige Conjuncturen und Zufälle aller Art viel mehr gesichert. Für Ausstattung von Töchtern und spätere Erbtheilungen brauchte auch keine vorübergehende Aufnahme von Schulden stattzufinden. Kurzum, es wäre dies die für mich und jeden vorsichtigen Landwirth als bonus pater familias gebotene Handlungsweise.

Unsere zweite Frage beantwortet sich dahin, dass die Unternehmer mit Administratoren bei Annahme der Aufsichtskosten nicht den üblichen Zinssatz beziehen, ausser bei den nothwendigen Aufsichtskosten und bei Verwerfung der Aufsichtskosten den üblichen Zinssatz.

Da bei der vierten Erklärung fast Jeder ausleihen und

fast Niemand leihen würde, so kann dieselbe nicht für möglich gehalten werden, und zwar sowohl für den geschlossenen stationären Staat, als auch für die Wirklichkeit.

Fünfte Erklärung.

„Ueber das Einkommen der Unternehmer und sein Verhältniss zur Höhe des Procentsatzes, den die ausgeliehenen Productionsmittel abwerfen, lässt sich keine Regel für Handel und Industrie aufstellen. Für die Landwirthschaft hingegen gilt unsere erste, zweite oder dritte Erklärung.

Es wäre hier die erste, zweite und dritte Erklärung für die Landwirthschaft allein vollständig durchzuführen.

Unsere erste Frage würde hier ebenso, wie bei der ersten, zweiten oder dritten Erklärung beantwortet. Bei unserer zweiten Frage ist dasselbe mit Beschränkung auf die Landwirthschaft der Fall. Das bei den ersten drei Erklärungen vorausgesetzte Axiom ist hier nur für die Landwirthschaft anerkannt.

Für eine systematische Volkswirthschaftslehre ist eine Erklärung, die nur für einen Theil der wirthschaftlichen Vorgänge Gültigkeit beansprucht, ungenügend. Dieselbe hätte aber ihre gute Berechtigung in der Wirklichkeit als ein auf inductiv-statistischem Wege erlangtes Resultat, dessen Verallgemeinerung zur Zeit noch aussteht. Wer für das Ganze die erste, zweite oder dritte Erklärung verwirft, müsste sie dann noch für den Theil, die Landwirthschaft, allein prüfen, wenn er nicht eine andere allgemeine Erklärung gibt.

Es liegen die Verhältnisse für die Landwirthschaft allein viel einfacher und lassen sich daher für dieselbe viel leichter Regeln aufstellen. Vieles, was sonst leicht als spintisi-

rend erscheint, fällt dann weg. Namentlich unsere erste Erklärung würde sehr an Wahrscheinlichkeit und Klarheit gewinnen.

Es ist im geschlossenen stationären Staate vorausgesetzt, dass in der Landwirthschaft die technischen Vor- und Nachtheile bei Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb sich ausgleichen. Wenn in der Wirklichkeit (abgesehen von Wäldern) dies, sei es bei einzelnen Fruchtarten oder überhaupt, nicht zutrifft und Gross-, Mittel- oder Kleinbetrieb vortheilhafter sein sollte, so hat dies nur eine entsprechende Aenderung der Grenzen der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe, innerhalb welcher die technischen Vor- und Nachtheile sich ausgleichen, zur Folge. Unsere erste Frage resp. deren Modification auf S. 32 ff. bliebe hierdurch vollständig unberührt. Sowohl bei Gross- wie bei Kleinbetrieb kann eine Tendenz zu hoher Verschuldung und Umwandlung des Eigenbetriebs in Zeitpachtbetrieb bestehen.

Es kann ferner im Allgemeinen die Meinung nicht für richtig erachtet werden, dass in der Wirklichkeit für den Grossbetrieb in der Landwirthschaft viel grössere technische Kenntnisse erforderlich seien, als für den Kleinbetrieb, und dass der höhere Unternehmerlohn beim Grossbetriebe ganz oder zum Theile blos Ersatz der Kosten für die Erwerbung dieser Kenntnisse sei. Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, bei welchem die Art des Betriebes im Grossen und im Kleinen verhältnissmässig wenig von einander verschieden sind. Zu einem rationellen Grossbetriebe gehören:

1) Technische Kenntnisse.
2) Organisatorisches Talent.

Zu einem rationellen Kleinbetriebe gehören:

1) Meistens die gleichen technischen Kenntnisse.
2) Organisatorisches Talent in bedeutend geringerem Grade.

Das organisatorische Talent ist grösstentheils natürliche Anlage und kann durch theoretische Bildung gar nicht erworben werden, es wird allein durch praktische Uebung entwickelt. Hingegen ist nicht einzusehen, warum zum rationellen Betriebe eines Gutes von zwanzig Hufen im Allgemeinen grössere technische Kenntnisse erforderlich sein sollten, als zum Betriebe eines Gutes von zwei Hufen, da letzteres doch auch rationell bewirthschaftet werden muss. Wenn diese technischen Kenntnisse bei vielen kleinern Landwirthen nicht vorhanden sind, so liegt hier ein Mangel in der technischen Bildung der kleinern Landwirthe vor, aber kein ausschliessliches Erforderniss des Grossbetriebs. Wenn für einzelne Zweige der Landwirthschaft technische Kenntnisse nöthig sind, die ein wissenschaftliches Studium erfordern, so würde für diese einzelnen Zweige der Grossbetrieb technisch vortheilhafter sein, als der Kleinbetrieb. Für das Ganze ist es schon wegen des allgemeinen Werthes geistiger Cultur wünschenswerth, dass viele wissenschaftlich gebildete praktische Landwirthe da sind.

Sechste Erklärung.

Möglicherweise Weise könnte man in Hinblick auf die grosse Mannigfaltigkeit in der Wirklichkeit, die aus dem Zusammenwirken aller Ursachen in der Volkswirthschaft entsteht, die Ansicht haben:

> «Ueber das Einkommen der Unternehmer und sein Verhältniss zur Höhe des Procentsatzes, den die ausgeliehenen Productionsmittel abwerfen, lässt sich gar nichts bestimmen oder keine Regel aufstellen.»

Diese sechste Ansicht ist die Negation einer Erklärung und das Eingeständniss, dass man einen wesentlichen Theil der Volkswirthschaft nicht erklären könne. Man kann

dann gar nichts erwidern, wenn die Socialisten die folgende Alternative als These aufstellen:

«Entweder ist bei der heutigen capitalistischen Productionsweise der allgemeine Bestimmgrund zum Entleihen der Productionsmittel das im Allgemeinen hierdurch erzielte höhere Einkommen der Unternehmer. Dann ist das Endziel dieser Entwicklung theils die dauernde und tiefe Verschuldung der Landwirthe, theils die Umwandlung der Landwirthe in Zeitpächter.

«Oder es fehlt jeder genügende Grund, nicht allein, warum die Unternehmer als wirthschaftliche Classe überhaupt Productionsmittel entleihen, sondern auch, warum die Unternehmer es nicht für vortheilhafter erachten sollten, einen grössern oder kleinern Theil ihrer Productionsmittel selbst auszuleihen, als eine Art theilweiser «Selbstversicherung». Es sei also in einem wichtigen Punkte der volkswirthschaftlichen Theorie eine Lücke vorhanden, und seien die wirthschaftlichen Vorgänge in Folge dessen gar nicht zu verstehen.»

Bisher haben sich die socialistischen Theoretiker darauf beschränkt, den Nachweis zu versuchen, dass, abgesehen von einigen Ausnahmen, der Grossbetrieb in der Landwirthschaft technisch vortheilhafter sei, als der Klein- und Mittelbetrieb. Dieser sei daher nicht concurrenzfähig und müsse dem Grossbetriebe weichen. Selbst wenn dies so wäre, was durchaus nicht nachgewiesen ist, so wäre es doch möglich, dass der Kleinbetrieb sich zum Theile die technischen Vortheile des Grossbetriebs in genügender Weise verschaffen kann, besonders die Benutzung von landwirthschaftlichen Maschinen. Dann brauchte die Verdrängung des Kleinbetriebs, der noch eine richtige Bewirthschaftung zulässt, durch den Grossbetrieb nicht einzutreten.

Es frägt sich hier, warum die Socialisten und die ihnen nahestehenden Theoretiker dieses Argument gegen die

bestehende capitalistische Productionsweise noch nicht geltend gemacht haben? Sie sind hier in der glücklichen Lage, ein «Entweder — Oder» aufzustellen. Der Gegner kann ja hier nicht einfach von einer entgegengesetzten Annahme ausgehen oder «statistisch» die Thatsache «exact» nachweisen, dass in dieser oder jener Gegend ein unverschuldeter Bauernstand bestehe. Damit wäre gar nichts bewiesen und die Beweislast liegt hier den Anhängern der bestehenden Ordnung ob.

Die Ursache dieser Unterlassung liegt wohl darin, dass die hauptsächlichsten socialistischen Theoretiker zwar der englischen Auffassung sich anschliessen, aber die Vertheilung des Capitalgewinnes im weitern Sinne unter die Leihcapitalisten und die Leiter der Production als nebensächlich entweder gar nicht oder nicht genügend untersucht haben, oder die Leitungsthätigkeit der Unternehmer überhaupt läugnen, wie wahrscheinlich Karl Marx.

Nur so ist es zu erklären, dass Pierstorff sich zu der englischen Auffassung bekennen konnte, ohne sich der Consequenzen hieraus bewusst zu sein. Auf den 231 Seiten seiner kritisch sehr scharfsinnigen «Lehre vom Unternehmergewinn» ist wenigstens unsere erste Frage selbst indirect mit keiner Silbe berührt. Ferner, dass Rodbertus in seinem Werke über die «Creditnoth» statt der bisherigen unzulänglichen Erklärungen der landwirthschaftlichen Schulden eine noch viel ungenügendere gibt.[1])

[1]) So ist für den einen Theil der Hypotheken die „letzte" Ursache — „durch Kauf". Als ob es sich dann nicht einzig und allein um die Frage handelte: Warum kaufen denn die Landwirthe Güter „über ihr Vermögen hinaus?" Ebenso richtig und „tief" wäre auch die Ursache „durch Eintragung in die Grundbücher". Ueber die andre letzte Ursache „durch Erbfälle" haben wir uns S. 8 ausgesprochen. Es wird dieses Rodbertus'sche Werk noch in einer besondern Abhandlung besprochen werden.

Es sind noch einige Worte über die Ansicht zu sagen, dass im Einkommen der Unternehmer Bestandtheile enthalten seien, die nicht dem Arbeitslohne, dem Capitalgewinne oder der Grundrente zugezählt werden könnten und die eine eigne vierte Einkommenskategorie bilden. So hauptsächlich bei Mangoldt, ferner bei Riedel, Thünen, Rau u. A. Doch wird nicht von allen diesen Autoren deutlich hervorgehoben, dass sie sich diese Bestandtheile als eigne Einkommenskategorie denken. Es ist aber Pierstorff hierin zuzustimmen, dass die Bestandtheile, welche von Arbeitslohn, Capitalgewinn und Grundrente geschieden werden, keine eigenthümliche vierte Einkommenskategorie zu bilden vermögen. Diese Bestandtheile sind:

a) Die «Industriebelohnung» bei Thünen und Mangoldt. Diese wäre aber nur der Lohn für die intensivere Arbeitsleistung in der eignen Unternehmung und hört dadurch nicht auf Arbeitslohn zu sein, weil sie nur für eigne und nicht für fremde Rechnung stattfinden kann.

b) Die Prämie. So bei Riedel und Thünen. Diese ist nach unserer Auffassung nur ein Theil des Capitalgewinnes von ganz gleicher Art, wie der Capitalgewinn, und es ist kein Grund einzusehen, warum sie nicht zum Capitalgewinn gerechnet werden, sondern eine eigne vierte Einkommenskategorie bilden sollte. Wenn man, wie Thünen und Riedel, annimmt, dass die Prämie eine conditio sine qua non wenigstens der bestehenden Productionsweise ist, so wäre diese Ansicht vielleicht eher berechtigt. Dies ist aber nicht der Fall, wie S. 65 ff. zu zeigen versucht worden ist. Unter allen Umständen aber ist es falsch, das, was wir «Differenzprämie» im Gegensatz zur «Prämie im eigentlichen Sinne» nennen, als Prämie und vierte Einkommenskategorie zu betrachten. Denn für die Anwendung seines eignen Capitals erhält man keine Prämie. Die Zweitheilung in «Unternehmerzins» und «Unternehmerprämie» ist zwar einfach, aber falsch. Das, was dem Unternehmer nach Abzug des Arbeits- und Unternehmerlohnes von seinem Capitale übrig bleibt, ist eben der Capitalgewinn und es ist ganz unberechtigt, nur das Capitalgewinn zu nennen, was der Unternehmer mit seinem Capitale erzielt hätte, wenn er es ausgeliehen hätte, also eben kein Unternehmer wäre. Man muss alsdann, ebenso wie wir, eigentlichen Capitalertrag, Zins, Differenzprämie und Prämie im eigentlichen Sinne unterscheiden, nur dass man die letztere als eigne vierte Einkommenskategorie bezeichnet. Lässt man in der vierten Einkommenskategorie auch einen Abzug von der Grundrente enthalten sein, so tritt ganz dieselbe Unterscheidung ein hinsichtlich der Grundrente von eignen Grundstücken bei Selbstbewirthschaftung und der Grundrente, die man aus denselben Grundstücken durch Verpachtung erzielen würde.

c) Renten, die nicht auf dem Besitze eines wirksamen Naturfactors beruhen. So bei Mangoldt. Diese kommen bei den einzelnen Unternehmern aus den verschiedensten Ursachen vor, aber es steht ihnen als Correlat ebenso oft die «Unternehmereinbusse» gegenüber. Als eigene Einkommenskategorie sind sie nicht denkbar.

d) Der Gewerbsverdienst bei Rau. Dieser ist das Einkommen der Unternehmer nach Abzug des Zinses für ihre eignen Productionsmittel. Er unterscheidet sich dadurch von dem Lohne, dass er nicht ausbedungen werden kann. Es hört aber ein Einkommen, das Entgelt für eine persönliche Thätigkeit ist und durch dieselben Regeln und psychologischen Motive bestimmt wird, nicht darum auf, Arbeitslohn zu sein, weil es nicht ausbedungen werden kann, wie dies S. 59 ff. zu zeigen versucht wurde. Es wird dadurch

nur eine besondere und specifische Art des Arbeitslohnes. Uebrigens ist die Thatsache selbst nicht richtig; denn bei den Unternehmungen mit Administratoren wird häufig der Lohn im Voraus ausbedungen. Es bleibt dann nur die Frage übrig, ob nach Abzug des Unternehmerlohnes überhaupt noch Gewerbsverdienst als Prämie übrig bleibt oder Nichts?

Dem bei Rau ferner vorkommenden «standesgemässen Unterhalt der Unternehmer» fügt dieser Autor solche Erläuterungen bei, dass dem Begriffe jeder Inhalt genommen wird. Aber auch abgesehen von diesen Einschränkungen «würde dies (d. h. der standesgemässe Unterhalt) den Unternehmer in den Stand setzen, gleichen Unterhalt als Unternehmer zu verlangen, wenn auch das von ihm angewandte Capital noch so gering wäre» [1]), und ferner kann der «standesgemässe Unterhalt» wohl durch das Einkommen der Unternehmer, nicht aber umgekehrt das Einkommen der Unternehmer durch den standesgemässen Unterhalt bestimmt werden.

Würden die in dieser Abhandlung erörterten zwei Fragen neben oder statt der Ricardo'schen Grundrententheorie nach den verschiedenen andern Anschauungen über die Grundrente durchgeführt, so erhielte man hinsichtlich unserer ersten Frage die gleichen Resultate mit nur unwesentlichen Modificationen. Bei unserer zweiten Frage tritt gar keine Modification ein. Ginge man z. B. von der Auffassung aus: «Der Boden ist Capital, wie jedes andere fixe Capital», so würde die Antwort auf unsere erste entsprechend modificirte Frage bei den ersten drei Erklärungen lauten: «Das

[1]) Hermann, „Staatswirthschaftliche Unternehmungen". Ausgabe von 1832. S. 208, Anmerkung.

Einkommen derselben Person ist am grössten als Pächter, kleiner als Landwirth mit Schulden, noch kleiner als Landwirth ohne Schulden und am kleinsten als Landwirth ohne Schulden, wenn nur ein Theil des Vermögens zum Ankaufe des Landgutes verwendet ist», oder eventuell: «Das Einkommen derselben Person ist am grössten als Pächter und als hoch verschuldeter Landwirth, kleiner als mässig verschuldeter Landwirth, noch kleiner als Landwirth ohne Schulden und am kleinsten als Landwirth ohne Schulden, wenn nur ein Theil des Vermögens zum Ankaufe des Landgutes verwandt ist». Die Durchführung unserer ersten Frage selbst wäre viel weniger complicirt, als bei Annahme der Ricardo'schen Grundrente.



END OF
TITLE